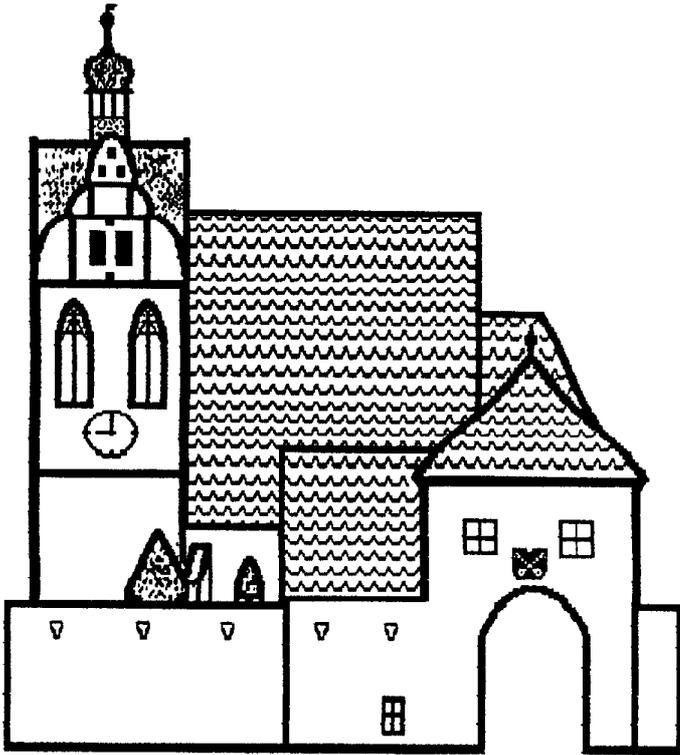


# Löbejüner Amtsblatt



Zugleich Amtliches Mitteilungsblatt für  
die Stadt                      die Gemeinde                      die Gemeinde



*Löbejün*



*Domnitz*



*Plötz*

*Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Löbejün und die  
Bürgermeister der Gemeinden Domnitz und Plötz*

*Redaktionssitz: Markt 1, 06193 Löbejün, Tel.: 034603/757-0  
Zustellung kostenfrei an die Haushaltungen in Löbejün,  
Domnitz und Plötz;                      Erscheinungsweise: monatlich*

---

Nr. 137 - Jahrgang 13 25. Januar 2002

---

## Löbejün geht ins Internet

Ab Januar 2002 wird auch unsere Stadt im Internet vertreten sein.

Ein kurzer Klick unter [www.stadt-loebejuen.de](http://www.stadt-loebejuen.de) reicht, um eine Vielzahl von Informationen zur Stadt, ihrer Geschichte, den Strukturdaten, dem Stadtrat, der Verwaltung und aktuelle Informationen zu erhalten.

Auch das Löbejüner Amtsblatt wird ab sofort online zur Verfügung stehen. Als Besonderheit soll in den nächsten Monaten eine Rubrik Amtsblattarchiv eingerichtet werden. Mit diesem Archiv soll der Zugriff auf alle seit 1. August 1990 erschienenen Amtsblätter möglich sein.

Unter der Rubrik Stadtrundgang kann der Besucher einen virtuellen Rundgang durch den „Historischen Stadtkern“, der zugleich förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet im Rahmen der Städtebauförderung ist, machen.

Aktuelle Informationen, insbesondere der Veranstaltungsplan, Büchereitermine, Kinder-, Jugend- und Seniorenveranstaltungen werden laufend auf den neuesten Stand gebracht.

Außerdem hat der Stadtrat beschlossen, dass über [www.stadt-loebejuen.de](http://www.stadt-loebejuen.de) auch alle Vereine und ortsansässigen Firmen die Möglichkeit erhalten, sich mit „einer Seite“ zu präsentieren und vorzustellen.

Die Präsentation der Vereine und ortsansässigen Firmen erfolgt vorerst, ohne dass für den Verein oder die Firma Kosten entstehen.

Das ist eine Art von Vereins- und Wirtschaftsförderung.

Rückfragen zu Einzelheiten bitte direkt über Büro des Bürgermeisters Markt 1, 06193 Löbejün.

Ihr Bürgermeister Thomas Madl

## Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Löbejün

montags/freitags	geschlossen
dienstags/donnerstags	12.00 - 16.00 Uhr
mittwochs	7.30 - 11.30 Uhr und 12.00 - 18.00 Uhr

Bürgermeister- und Amtsleitersprechzeiten:  
mittwochs 13.00 - 18.00 Uhr

*Um einen reibungslosen Verwaltungsablauf zu gewährleisten bitte ich Sie, die o.g. Öffnungszeiten zu beachten!*

gez. Rössel  
Büroleiterin

### AMTLICHE MITTEILUNGEN

#### WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG SAALKREIS

#### 42. Komplexer Beratungstag für Existenzgründer und bestehende Unternehmen Überregionales Zentrum für kompetente Beratung

##### Termin:

Dienstag, **05. Februar 2002**, 13.30 bis 18.00 Uhr  
im **Landratsamt Saalkreis**  
**06108 Halle, Wilhelm-Külz-Str. 10**

Das Sachgebiet Wirtschaftsförderung des Landratsamtes Saalkreis organisiert komplexe und individuelle Beratungsangebote. Rat Suchende können in vielfältiger Weise Hilfe und Unterstützung bekommen.

Folgende ausgewählte Beispiele sollen dies verdeutlichen:

- Existenzgründer und Unternehmer erhalten eine kostenlose und individuelle Beratung zu Förderprogrammen (Recherche, Optimierung, Handling);
- Unternehmen erhalten eine Unterstützung bei der Entwicklung von Kooperationen zu anderen Firmen, Informationen zu Messebeteiligungen u.s.w.;
- Existenzgründer und Unternehmer erhalten praktische Hilfe bei der Erstellung und Optimierung der Unternehmenskonzepte (einschließlich der verschiedenen Teilpläne) sowie eine Bewertung der Konzepte;
- Beratung zur Gewährung von Überbrückungsgeld für die Existenzgründung durch Arbeitslose und Eingliederungshilfen für Arbeitslose;
- Erläuterung von Möglichkeiten zur Liquiditätsverbesserung für Existenzgründer und bestehende Unternehmen (unter bestimmten Bedingungen);
- Informationen und Hilfe bei der Nutzung von Recherchen, Online-Diensten, Patenten, Gebrauchsmustern und Sicherung eigener Entwicklungen;
- Informationen zur Rentenversicherung für Selbständige, Existenzgründer und Handwerker;
- Klärung von Fragen zur Scheinselbständigkeit/arbeitnehmerähnliche Selbständige;
- Erläuterung von rechtlichen Problemen bei der Existenzgründung (optimale Rechtsform etc.);

- Informationen zum Patenschaftsmodell der DtA für Existenzsicherung;
- Expertenberatung auf dem Gebiet Multimedia (Praxis und Theorie)

##### Beratungsanbieter sind u.a.:

- Landratsamt Saalkreis mit Vertretern des Gewerbeamtes und der Wirtschaftsförderung;
- Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft "Alt hilft Jung" e.V.;
- Stadt- und Saalkreissparkasse Halle;
- Volksbank Halle/Saalkreis e.G.;
- Arbeitsamt Halle;
- Handwerkskammer Halle;
- Mitteldeutsche Informations-, Patent-, Online-Service GmbH;
- Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt / Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH;
- Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA);
- Deutsche Ausgleichsbank (DtA) - Patenschaftsmodell;
- VDI/VDE-Technologiezentrum Informationstechnik GmbH (auf Anfrage)

##### Preis:

Die Teilnahme an dem Beratungstag ist **kostenfrei**.

##### Anmeldung:

Bitte nutzen Sie die telefonische Anmeldung unter der Rufnummer 0345/2043-335.

*Ihre Wirtschaftsförderung Saalkreis*

Partner der Gründungsinitiative Sachsen-Anhalt

*(Evt. benötigte Formulare für eine schriftliche Anmeldung erhalten Sie in der Stadtverwaltung Löbejün. - D.Red.)*

### Mitteilung des Landkreises Saalkreis Ordnungsamt Fahrerlaubnisbehörde

#### FAHRERLAUBNISRECHT

#### Geschwindigkeitsreduzierte Fahrzeuge (25 km) für die Einwohner des Saalkreises

Halter oder nahe Angehörige des Halters von auf 25 km/h gedrosselten PKW's, welche Inhaber der Fahrerlaubnisklasse L mit Schlüsselzahl 175 oder einer entsprechenden Bundes-

deutschen- oder DDR-Fahrerlaubnis sind, können einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde stellen, wenn das Fahrzeug vor dem 01.07.2001 zugelassen war (Erlass des Ministeriums für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr Sachsen-Anhalt vom 14.11.2001, Az.:52-30011/6/74).

Persönliches Erscheinen des Antragstellers in der Führerscheinstelle des Landratsamtes Saalkreis, 06108 Halle/Saale, Hansering 20, ist in diesen Fällen notwendig.

Mitzubringen sind:

1. Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (formlos, schriftlich)
2. 1 Lichtbild (35 mm x 45 mm)
3. Originalführerschein
4. aktueller Fahrzeugschein
5. Verwaltungsgebühr (Umschreibung Führerschein + Erteilung Ausnahmegenehmigung)

#### Bitte beachten:

Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung muss bis zum **15.02.2002** gestellt werden.

Spätere Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen auch gern unter der Telefon-Nr. 0345/2043429 zur Verfügung.

Ihre Führerscheinstelle

---

## Information des Landkreis Saalkreis Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

### Satzung über die Erhebung von Beiträgen der Tierbesitzer an die Tierseuchenkasse Sachsen- Anhalt ( Beitragsatzung) für das Jahr 2002

Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt • Postfach 320120 • 39040 Magdeburg  
Sitz: Maxim-Gorki-Straße 13 • 39108 Magdeburg • Telefon ( 0391 ) 7 32 50 11

Auf Grund des § 3 Absatz 3 Nummer 3 und des § 11 des Gesetzes zum Aufbau der Tierseuchenkasse in Sachsen-Anhalt vom 8. August 1991 (GVBl. LSA S. 240) hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt am 11.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 (1) Besitzer von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Hühnergeflügel, Truthühnern, Gänsen und Enten (im folgenden Tierbesitzer genannt), die diese Tiere im Lande Sachsen-Anhalt halten, sind verpflichtet, der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt (im folgenden Tierseuchenkasse genannt) jährlich ihren Gesamtbestand an Tieren der genannten Arten, nach Tierarten gegliedert, zu melden.

(2) Die Tierbestandsmeldung an die Tierseuchenkasse ist eine amtliche Erhebung; Stichtag der Erhebung für das Jahr 2002 ist der 3.1.2002. Die Bestandsmeldung erfolgt mittels einer von der Tierseuchenkasse zu beziehenden amtlichen Bestandsmeldekarte oder per Internet unter der Adresse <http://www.TierseuchenkasseSachsen-Anhalt.de>. Die Tierbesitzer haben die Zahl der am Stichtage in ihrem Besitz befindlichen Tiere entsprechend der vorgegebenen Gliederung und das Datum der Meldungsausfertigung in die Meldekarte einzutragen sowie, falls erforderlich, den aufgedruckten Namen bzw. die aufgedruckte Unternehmensbezeichnung und die aufgedruckten Angaben über den Wohn- bzw. Unternehmenssitz zu berichtigen. Die Meldekarte ist spätestens vierzehn Tage nach o.g. Stichtag,

mit Datum und Unterschrift versehen, an die Tierseuchenkasse zurückzusenden.

(3) Tierbesitzer, denen keine amtliche Meldekarte zugegangen ist, sind verpflichtet, eine solche rechtzeitig vor Ablauf der vierzehntägigen Meldefrist bei der Tierseuchenkasse anzufordern. Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

Tierbesitzer, die ihren Tierbestand nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist zur Tierseuchenkasse gemeldet haben, können unter Zugrundelegung der Tierzahlmeldung des Vorjahres und/oder anderweitig amtlich ermittelter Tierzahlen zum Beitrag für das laufende Jahr veranlagt werden.

Dies entbindet die Tierbesitzer nicht von der Pflicht zur Abgabe der Meldung ihres Tierbestandes. § 5 Abs. 1 bleibt unberührt.

(4) Erhöht sich während des Jahres 2002 die Anzahl zum Stichtag 3.1.2002 gemeldeter Tiere einer Tierart durch Zugang aus einer anderen Tierhaltung um mehr als fünf Prozent oder um mehr als zehn Tiere, bei Geflügel um mehr als 100 Stück, oder wird ein Tierbestand nach dem Stichtag wieder neu aufgebaut oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhanden gewesenen Tierart, für die Meldepflicht gemäß Absatz 1 besteht, neu oder wieder in die Tierhaltung aufgenommen, so ist der Tierbesitzer verpflichtet, dies der Tierseuchenkasse mittels Nachmeldekarte bzw. Bestandsmeldekarte unverzüglich mitzuteilen. Für die Nachmeldung gelten Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend. Bei Bestandserhöhungen ist, soweit Nachmeldepflicht besteht, die Anzahl **aller über den Stichtagsbestand hinaus** eingestellten Tiere nachzumelden.

(5) Tierbesitzer, die im Laufe des Jahres 2002 erstmalig mit der Tierhaltung beginnen, sind verpflichtet, dies der Tierseuchenkasse unverzüglich, d. h. spätestens **vierzehn Tage** nach Tierhaltungsbeginn, schriftlich mitzuteilen und bei dieser eine amtliche Bestandsmeldekarte anzufordern. Absatz 2 Satz 3 und 4 und Absatz 4 gelten entsprechend.

(6) Viehhändler mit Geschäftssitz in Sachsen-Anhalt haben sich als Tierbesitzer gemäß Absatz 1 schriftlich bei der Tierseuchenkasse zu melden. Sie haben bis zum 1.3.2002 zum Zwecke der Beitragsveranlagung Art und Anzahl der im Jahre 2001 umgesetzten Tiere anzugeben. Absatz 2 Satz 2 und 4 sowie Absätze 3 und 5 gelten entsprechend.

(7) Die Beitragsberechnung erfolgt auf Grund der Angaben über Zahl und Art der gehaltenen Tiere auf der Meldekarte bzw. Nachmeldekarte. Der Beitragsberechnung im Falle des Absatz 6 werden 4 Prozent der im Jahr umgesetzten Tiere zugrunde gelegt.

(8) Der Beitrag zur Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt für das Jahr 2002 kann bei **Rindern** auf die Beitragsätze des § 2 Abs. 1 Nr. 2 b ermäßigt werden, wenn:

1. Der Tierhalter dies bis spätestens **15.02.2002** schriftlich bei der Tierseuchenkasse beantragt und
2. der Rinderbestand vor dem 31.12.2001 amtlich als "**BHV1-freier Rinderbestand**" anerkannt wurde und
3. dem Antrag eine **amtstierärztliche Bescheinigung** über die "BHV1 Freiheit eines Rinderbestandes" nach dem Muster der Anlage 3 zu § 3 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 - BHV1 - Verordnung vom 25. November 1997 BGBl. I S. 2758 - beiliegt, die nach dem 01.01.2002 von der zuständigen Veterinärbehörde ausgestellt wurde.

#### § 2 (1) Im Jahre 2002 gelten folgende Beitragsätze:

##### 1. Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag eines beitragspflichtigen Tierbesitzers beträgt, unabhängig von der gehaltenen Tierart und -zahl **4,00 €**.

##### 2. Rinder

Zu entrichten sind

- a) für jedes Rind

**7,90 €**

- b) für jedes Rind gemäß § 1 Abs. 8 **5,50 €.**
- 3. Schweine**  
Zu entrichten sind für jedes Schwein **0,90 €.**
- 4. Pferde**  
Zu entrichten sind für jedes Pferd **1,20 €.**
- 5. Schafe**  
Zu entrichten sind  
a) für Schafe bis zum vollendeten 8. Lebensmonat kein Beitrag,  
b) für Schafe ab dem 9. Lebensmonat je Tier **0,55 €.**
- 6. Ziegen**  
Zu entrichten sind  
a) für Ziegen bis zum vollendeten 8. Lebensmonat kein Beitrag,  
b) für Ziegen ab dem 9. Lebensmonat je Tier **0,85 €.**
- 7. Geflügel**
- 7.1. Hühner**  
Zu entrichten sind für Bestände mit  
a) 1 bis 24 Tieren kein Beitrag,  
b) mehr als 24 Tieren, je angefangene 100 Stück **0,60 €.**
- 7.2. Masthähnchen**  
Zu entrichten sind für Bestände mit  
a) 1 bis 24 Tieren kein Beitrag,  
b) mehr als 24 Tieren, je angefangene 100 Stück **0,45 €.**
- 7.3. Truthühner, Gänse, Enten**  
Zu entrichten sind für Bestände mit  
a) 1 bis 24 Tieren kein Beitrag,  
b) mehr als 24 Tieren, je angefangene 100 Stück **0,70 €.**
- (2) Für Süßwasserfische und Bienen wird für das Jahr 2002 kein Beitrag erhoben.**

§ 3 Keine Beiträge sind zu entrichten für die dem Bund oder einem Bundesland gehörenden und für die in Schlachthöfe verbrachten Tiere.

§ 4 Die Beiträge an die Tierseuchenkasse werden mit Zugang des Beitragsbescheides fällig. Die Zahlungsfrist beträgt **vierzehn Tage.**

§ 5 (1) Wer schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 1 seinen Tierbestand nicht oder eine zu geringe Tierzahl angegeben oder
2. seine Beitragspflicht nicht erfüllt hat, verliert seinen Anspruch auf Gewährung von Entschädigungen und sonstigen Leistungen der Tierseuchenkasse. Letzteren verliert auch, wer schuldhaft
3. bei den vorgeschriebenen Meldungen die geforderten Angaben verspätet gemacht oder
4. seine Beitragspflicht nicht fristgerecht erfüllt hat.

(2) § 69 Abs. 1 und 2 und § 70 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I, S. 523) bleiben unberührt.

§ 6 Diese Satzung tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

Magdeburg, den 11. 10. 2001

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates  
der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt

**STADT LÖBEJÜN**

**Beschlüsse der 30. Sitzung des Stadtrates  
der Dritten Wahlperiode vom 29.11.2001**

**Einteilung der Wahlbezirke und Festlegung der Wahllokale für die Landtagswahl am 21.04.2002  
Beschluß-Nr.: 255-30/3/01**

**Beschlußtext:** Der Stadtrat der Stadt Löbejün beschließt, für die Wahl des Landtages des Landes Sachsen-Anhalt am 21.04.2002 sowie bis auf Widerruf für alle weiteren Wahlen, Bürgerentscheide u.ä. Abstimmungen in der Stadt Löbejün drei Wahlbezirke zu bilden, die wie folgt festgelegt werden:

- Wahlbezirk I: Stadt Löbejün OT Schlettau
  - Wahlbezirk II und III: Stadtgebiet der Stadt Löbejün
- Als Wahllokale werden bis auf Widerruf für alle weiteren Wahlen, Bürgerentscheide u.ä. Abstimmungen folgende Räumlichkeiten bestimmt:
- Wahlbezirk I: Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße, Löbejün OT Schlettau
  - Wahlbezirk II und III: Sekundarschule Löbejün, Schillerstraße 9, Löbejün

Abstimmung:	CDU	SPD	PDS	FDP
Ja-Stimmen	8	2	2	1
Nein-Stimmen	-	-	-	-
Enthaltungen	-	-	-	-

**Verlängerung Stromkonzessionsvertrag**

**Beschluß-Nr.: 256-30/3/01**

**Beschlußtext:** Der Stadtrat der Stadt Löbejün beschließt, daß der Verlängerung der Laufzeit des Stromkonzessionsvertrages mit der MEAG bis zum 31.12.2019 zugestimmt wird. Der Nachtrag zum Stromkonzessionsvertrag vom 28.02.2000/31.03.200 ist Anlage zum Beschluß.

Abstimmung:	CDU	SPD	PDS	FDP
Ja-Stimmen	8	2	2	1
Nein-Stimmen	-	-	-	-
Enthaltungen	-	-	-	-

**Planfeststellungsverfahren „Erweiterung Kiessandtagebau Plötz“**

**Beschluß-Nr.: 257-30/3/01**

**Beschlußtext:** Der Stadtrat der Stadt Löbejün beschließt, den Beschluß HA 89-19/3/01 vom 15.11.01 zu billigen. Der Hauptausschuß hat in seiner 19. Sitzung folgenden Beschluß gefaßt:

**Beschluß-Nr. HA 89-19/3/01**

**Beschlußtext:** Der Hauptausschuß der Stadt Löbejün beschließt, daß dem vorliegenden Antrag zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 120 WG LSA für das Vorhaben „Erweiterung des Kiessandtagebaus in Plötz“ unter folgender Voraussetzung zugestimmt wird:

Die Umverlegung der Trinkwasserleitung hat rechtzeitig vor Abbaubeginn entsprechend den Forderungen des Zweckverbandes für Wasserversorgung „Nördlicher Saalkreis“ gemäß der vorgelegten Planung auf Kosten des Antragstellers zu erfolgen. Die Umverlegungszeiten sind mit dem Zweckverband für Wasserversorgung „Nördlicher Saalkreis“ abzustimmen.

Abstimmung:	CDU	SPD	PDS	FDP
Ja-Stimmen	7	2	2	1
Nein-Stimmen	-	-	-	-
Enthaltungen	-	-	-	-

**Städtebauförderung - Privatsanierung - Förderhöhe und Fördermodalitäten**

**Beschluß-Nr.: 258-30/3/01**

**Beschlußtext:** Der Stadtrat der Stadt Löbejün beschließt, dass im Rahmen des Privatsanierungsprogramms innerhalb der Stadtsanierung Löbejün - Historischer Stadtkern - nach-

folgend genannte Förderquoten und Höchstbeträge (unter Beachtung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen vom 22.09.1998 bzw. der Änderung vom 30.07.1999) für die Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen an privaten Gebäuden gewährt werden:

1. Modernisierung und Instandsetzung von:

	Förderung in % der zuwendungsfähigen Ausgaben	Höchstbetrag	
		DM alt	€ neu
1. Dächer	40% Höchsthöchstförderung	10.000,00 DM	5.000,00 €
2. Fassade	40% Höchsthöchstförderung	10.000,00 DM	5.000,00 €
3. Türen	40 % Höchsthöchstförderung	3.000,00 DM	1.500,00 €
4. Tore	40 % Höchsthöchstförderung	5.000,00 DM	2.500,00 €
5. Fensterläden	40% Höchsthöchstförderung	200,00 DM	100,00 €
6. Fenster	40% Höchsthöchstförderung	600,00 DM	300,00 €

2. Eigenleistungen privater Bauherren werden nicht gefördert. Die Materialkosten werden entsprechen Punkt 1 in entsprechender Höhe berücksichtigt.

3. Rückwärtige Bereich von Gebäuden und Gebäudeteilen werden nur gefördert, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum eingesehen werden können und mit dieser Sanierung ein zusätzlicher städtebaulicher Aspekt erreicht werden kann. Im Zweifelsfall entscheidet der Stadtrat über den Einzelfall. Diese Regelung trifft nicht für freistehende Gebäude zu.

4. Bei Nichteinhaltung bzw. Teilnichteinhaltung von Gestaltungselementen nach der Gestaltungssatzung erlischt jeglicher Anspruch auf die Auszahlung von Sanierungsmitteln.

5. Gleiches gilt, wenn bereits durch die Stadt am Gebäude eine Förderung von Einzelmaßnahmen erfolgt ist und im Zeitraum von 10 Jahren nach Abschluss der letzt geförderten Maßnahme rechtswidrig, entgegen der Festlegung aus der Gestaltungssatzung, weitere Sanierungen am gleichen Gebäude vorgenommen werden. Hierbei ist der geförderte Betrag mit einer Verzinsung von 6 v. H. jährlich zurückzufordern.

6. Die unter 4. und 5. getroffenen Festlegungen sind im Sanierungsvertrag aufzunehmen.

7. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Der Beschluss-Nr. 68-09/3/00 vom 27.03.2000 verliert somit seine Gültigkeit.

Abstimmung:	CDU	SPD	PDS	FDP
Ja-Stimmen	8	2	2	1
Nein-Stimmen	-	-	-	-
Enthaltungen	-	-	-	-

**Hausnummernvergabe im Bereich der Straße „An der Grube“ in Löbejün**

**Beschluß-Nr.: 259-30/3/01**

**Beschlußtext:** Der Stadtrat der Stadt Löbejün beschließt, der Neuvergabe und der Umbenennung von Hausnummern im Bereich der Straße „An der Grube“ in Löbejün, gemäß Anlage, zuzustimmen.

Abstimmung:	CDU	SPD	PDS	FDP
Ja-Stimmen	8	1	2	1
Nein-Stimmen	-	1	-	-
Enthaltungen	-	-	-	-

**Beschlüsse der 31. Sitzung des Stadtrates der Dritten Wahlperiode vom 20.12.2001**

**Überplanmäßige Ausgabe L 147 - Straßenbeleuchtung Löbejün**  
**Beschluß-Nr.: 263-31/3/01**

**Beschlußtext:** Der Stadtrat der Stadt Löbejün beschließt, daß der nachfolgend aufgeführten überplanmäßigen Ausgabe für das Haushaltjahr 2001 zugestimmt wird.

Haushaltsstelle	Betrag			
670.950	17.000,00 DM			
Abstimmung:	CDU	SPD	PDS	FDP
Ja-Stimmen	8	2	2	1
Nein-Stimmen	-	-	-	-
Enthaltungen	-	-	-	-

**Ehrenmedaillen der Stadt Löbejün**

**Beschluß-Nr.: 264-31/3/01**

**Beschlußtext:** Der Stadtrat der Stadt Löbejün beschließt, die Ehrenmedaille der Stadt Löbejün an nachfolgend aufgeführte Personen als Würdigung ihrer Leistungen im Rahmen der städtebaulichen und denkmalpflegerischen Entwicklung zu verleihen.  
Herrn Voß, Landeskonservator, Landesamt für Denkmalpflege Halle  
Herrn Mutrack, Untere Denkmalschutzbehörde, Landkreis Saalkreis  
Herrn Kahnert, Architekt

Die Verleihung soll im Rahmen des Neujahrsempfanges der Stadt Löbejün am 13. Januar 2002 in der Stadthalle Löbejün erfolgen.

Abstimmung:	CDU	SPD	PDS	FDP
Ja-Stimmen	8	2	2	1
Nein-Stimmen	-	-	-	-
Enthaltungen	-	-	-	-

**Beschlüsse der 32. Sitzung des Stadtrates der Dritten Wahlperiode 03.01.2002**

**Zulassung der Kandidaten zur Bürgermeisterwahl der Stadt Löbejün am 20. Januar 2002**

**Beschluß-Nr.: 267-32/3/02**

**Beschlußtext:** Der Stadtrat der Stadt Löbejün beschließt, folgende Bewerber für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Löbejün am 20. Januar 2002 zuzulassen:

1. Madl, Thomas

Abstimmung:	CDU	SPD	PDS	FDP
Ja-Stimmen	7	3	1	1
Nein-Stimmen	-	-	-	-
Enthaltungen	-	-	-	-

Herr Thomas Madl war gemäß § 31 (1) GO LSA von der Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen.

**Antrag Fam. Erbarth, Jüdinggasse 3, Löbejün - Garagenbau in der Fließe**

**Beschluß-Nr.: 268-32/3/02**

**Beschlußtext:** Der Stadtrat der Stadt Löbejün beschließt, daß im Zuge der Abgabe der Stellungnahme der Stadt Löbejün dem Antrag der Familie Erbarth zum Bau einer Garage in der Fließe nicht zugestimmt wird.

Abstimmung:	CDU	SPD	PDS	FDP
Ja-Stimmen	8	2	1	-
Nein-Stimmen	-	-	-	1
Enthaltungen	-	1	-	-

**VGem "Nördlicher Saalkreis" Meldebehörde, 07.01.2002**  
**Bevölkerungsstatistik der Stadt Löbejün zum**  
**31.12.01**

(Art der Statistik: Lebensbaum, Staatsangehörigkeit: alle,  
 Art der Wohnanschrift: Hauptwohnung)

<b>Jahrgang</b>	<b>Männer</b>	<b>Frauen</b>	<b>Gesamt</b>
1905 - 1940	255	388	643
1941 - 1982	701	646	1347
1983 - 2001	224	205	429
<b>Summe</b>	<b>1180</b>	<b>1239</b>	<b>2419</b>

**Bekanntmachung der Stadt Löbejün**  
**Sanierung Löbejün - Historischer Stadtkern -**

Die nächste Beratung findet am

**Mittwoch, 20.02.2002 16.00 bis 18.00 Uhr**  
 im Sitzungszimmer des Rathauses statt.

**GEMEINDE DOMNITZ**

**Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der 19.**  
**Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde**  
**Domnitz am 26.09.2001**

**Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde**  
**Domnitz**

**Beschlusnummer:** 19.148/09.01

**Beschlusstext:** Der Gemeinderat der Gemeinde Domnitz beschließt, der nachfolgend aufgeführten zum 01.01.2002 wirksam werdenden Änderungen der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Domnitz zuzustimmen. Die geänderte Sondernutzungsgebührensatzung ist Anlage zum Beschluss.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 11  
 Nein-Stimmen: -  
 Enthaltungen: -

Gemäß § 31 Abs. 1 der GO LSA war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Domnitz**

**Beschlusnummer:** 19.149/09.01

**Beschlusstext:** Der Gemeinderat der Gemeinde Domnitz beschließt, der Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Domnitz in der vorliegenden Fassung zuzustimmen. Die Satzung ist Anlage zum Beschluss.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 11  
 Nein-Stimmen: -  
 Enthaltungen: -

Gemäß § 31 Abs. 1 der GO LSA war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Satzung über die Inanspruchnahme der Feuerwehr der**  
**Gemeinde Domnitz**

**Beschlusnummer:** 19.150/09.01

**Beschlusstext:** Der Gemeinderat der Gemeinde Domnitz

beschließt, der nachfolgend aufgeführten zum 01.01.2002 wirksam werdenden Satzung über die Inanspruchnahme der Feuerwehr der Gemeinde Domnitz zuzustimmen. Die Satzung ist Anlage zum Beschluss.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 11  
 Nein-Stimmen: -  
 Enthaltungen: -

Gemäß § 31 Abs. 1 der GO LSA war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der**  
**Gemeinde Domnitz**

**Beschlusnummer:** 19.151/09.01

**Beschlusstext:** Der Gemeinderat der Gemeinde Domnitz beschließt, der nachfolgend aufgeführten zum 01.01.2002 wirksam werdenden Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Domnitz zuzustimmen. Die Satzung ist Anlage zum Beschluss.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 11  
 Nein-Stimmen: -  
 Enthaltungen: -

Gemäß § 31 Abs. 1 der GO LSA war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Ausscheiden aus dem Gemeinderat der Gemeinde**  
**Domnitz**

**Beschlusnummer:** 19.146/09.01

**Beschlusstext:** Der Gemeinderat der Gemeinde Domnitz beschließt, dem von Herrn Bernhard Zarski gegenüber dem Gemeinderat Domnitz erklärten Verzicht auf ein Mandat im Gemeinderat Domnitz anzunehmen und diesen Verzicht festzustellen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 9  
 Nein-Stimmen: -  
 Enthaltungen: -

Gemäß § 31 Abs. 1 der GO LSA war Herr Bernhard Zarski von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Wahl des stellvertretenden Bürgermeisters der Gemeinde**  
**Domnitz**

**Beschlusnummer:** 19.147/09.01

**Beschlusstext:** Der Gemeinderat der Gemeinde Domnitz beschließt, Herrn Matthias Ahrens zum stellvertretenden Bürgermeister der Gemeinde Domnitz zu wählen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 10  
 Nein-Stimmen: -  
 Enthaltungen: -

Gemäß § 31 Abs. 1 der GO LSA war Herr Matthias Ahrens von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Außerplanmäßige Ausgabe; Haushaltsstelle 464.711**

**Beschlusnummer:** 19.152/09.01

**Beschlusstext:** Der Gemeinderat der Gemeinde Domnitz beschließt, der nachfolgend aufgeführten außerplanmäßigen Ausgabe zur Rückzahlung nicht rechtmäßig in Anspruch genomener Landesfördermittel für das Haushaltsjahr 2001 zuzustimmen:

HH-Stelle	Betrag
464.711	19.300,00 DM

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 11  
 Nein-Stimmen: -  
 Enthaltungen: -

Gemäß § 31 Abs. 1 der GO LSA war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Verlängerung Stromkonzessionsvertrag**

**Beschlusnummer:** 19.153/09.01

**Beschlusstext:** Der Gemeinderat der Gemeinde Domnitz beschließt, der Verlängerung der Laufzeit des Stromkonzessionsvertrages mit der MEAG zuzustimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 11  
 Nein-Stimmen: -  
 Enthaltungen: -

Gemäß § 31 Abs. 1 der GO LSA war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Benennung einer Gleichstellungsbeauftragten für die Verwaltungsgemeinschaft "Nördlicher Saalkreis"**

**Beschlusnummer:** 19.154/09.01

**Beschlusstext:** Der Gemeinderat der Gemeinde Domnitz beschließt, zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern Frau Daniela Wittig als Gleichstellungsbeauftragte für den Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft "Nördlicher Saalkreis" vorzuschlagen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 10  
 Nein-Stimmen: -  
 Enthaltungen: -

Gemäß § 31 Abs. 1 der GO LSA war Frau Daniela Wittig von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Antrag der Firma Windkraft Domnitz GmbH, Dorfstr. 1 in 39435 Egelin, auf Errichtung einer Windenergieanlage Enercon E-66/18.70**

**Beschlusnummer:** 19.156/09.01

**Beschlusstext:** Der Gemeinderat der Gemeinde Domnitz beschließt, dem Antrag der Firma Windkraft Domnitz GmbH zur Errichtung einer Windenergieanlage auf dem Grundstück der Gemarkung Domnitz, Flur 1, Flurstück 19/1, zuzustimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 11  
 Nein-Stimmen: -  
 Enthaltungen: -

Gemäß § 31 Abs. 1 der GO LSA war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der  
 Gemeinde Domnitz  
 (Baumschutzsatzung)**

Auf Grund des §§ 6, 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 26.04.1999 (GVBl. S. 108) durch das Gesetz zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit und des § 23 Abs. 2, 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992, zuletzt geändert am 27.01.1998 (GVBl. S. 28) durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat der Gemeinderat der Gemeinde Domnitz in seiner Sitzung am 26.09.2001 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1****Geltungsbereich und Schutzzwecke**

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (im Sinne des § 34 BauGB). Der Baumbestand wird zum geschützten Landschaftsbestandteil.

(2) Zweck dieser Satzung ist es, Bäume im Sinne von § 23 Abs. 1 NatSchG LSA,

1. zur Sicherung

a) eines ausgewogenen Naturhaushalts,  
 b) der nachhaltigen Nutzung der Naturgüter,  
 c) der Naherholung oder

d) von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt,

2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,

3. aus landeskundlichen oder kulturellen Gründen,

4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,

5. zum Schutz von natürlichen Lebensgemeinschaften unter Schutz zu stellen.

(3) Geschützte Bäume sind zu erhalten und zu pflegen, zu entwickeln und vor Gefährdung zu schützen.

(4) Diese Satzung gilt nicht

a) für Flächen in Bebauungsplänen, die für land- und forstwirtschaftliche Nutzung als Grünanlage festgesetzt sind (wenn und soweit sich der Landschaftsplan auf diese Fläche erstreckt (§ 7 NatSchG LSA)

b) innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn durch ordnungsbehördliche Verordnungen, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile (§ 24 NatSchG LSA) ausgewiesen werden oder Sicherstellungsanordnungen (§ 25 NatSchG LSA) Regelungen für den Baumbestand enthalten.

c) für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Landeswaldgesetz vom 13.04.1994, GVBl. S. 520).

**§ 2****Schutzgegenstand**

(1) Diese Satzung gilt für Bäume im Sinne von § 23 Abs. 1 NatSchG LSA, die dem Zwecke des § 1 Abs. 2 Baumschutzsatzung dienen.

(2) In der Gemeinde Domnitz mit den Ortsteilen Dornitz und Dalena werden alle Bäume mit mindestens 50 Zentimeter Stammumfang, unter Schutz gestellt. Mehrstämmige Bäume sind nur geschützt, wenn einer der einzelnen Stämme einen Umfang von 40 Zentimeter und mehr hat.

Der Umfang ist im Sinne des Satzes 1 und 2 in einer Höhe von 100 Zentimeter über den Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

(3) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festlegungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatz- und Ausgleichspflanzungen, auch wenn die Voraussetzungen nach dem Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(4) Obstbäume fallen nicht unter die Vorschriften dieser Satzung. Als Biotop entsprechend § 30 Abs. 1 Nr. 4 NatSchG LSA sind Obstbäume auf Streuobstwiesen besonders geschützt.

**§ 3****Verbotene Handlungen**

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind folgende Maßnahmen an geschützten Bäumen verboten:

a) Entfernung, Zerstörung und Schädigung des Baumes oder wesentliche Veränderung seines Aufbaues.

Der Aufbau wird wesentlich verändert, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen besonders einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen. Dazu gehören auch die Beschädigung oder die Zerstörung geschützter Bäume durch Unfälle.

b) Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich, den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zum Absterben der Bäume führen oder führen können, insbesondere durch:

1. Wasserundurchlässige Flächenbefestigungen (Asphalt oder Beton),

2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen

3. Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder sonstigen Abwässern,

4. Austretende Gase oder ähnliche Stoffe aus Leitungen

5. Anwendung von Herbiziden (Wildkrautvernichtungsmitteln)

(2) Nicht verboten sind:

a) das fachgerechte Verpflanzen geschützter Bäume

b) ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahme zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume

c) Maßnahmen im Rahmen der Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und Wasserläufen

d) Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind mit dem Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Nördlicher Saalkreis“, unverzüglich anzuzeigen und nachträglich zu begründen.

e) Maßnahmen nach Abs. (1), Buchstabe b 1. und 2., wenn sichergestellt wird, dass keine Bäume existenzbedrohende Auswirkungen für geschützte Bäume entstehen.

f) Maßnahmen an zum Verkauf gezogenen Bäumen.

#### § 4

##### Anordnung von Maßnahmen

Das Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Nördlicher Saalkreis“ kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes, auf dem ein nach § 2 dieser Satzung geschützter Baum steht:

1. bei Gefährdung des geschützten Baumes bestimmte Maßnahmen zu dessen Pflege, Erhaltung und Schutz trifft, dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen,

2. die Durchführung bestimmter Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an dem geschützten Baum zu dulden hat, wenn ihm diese Maßnahmen nicht zuzumuten sind. Maßnahmen sind ihm nicht selbst zuzumuten, wenn die Kosten für die Erhaltungsmaßnahmen höher sind als der im Verfahren nach § 5 Absatz 5 ermittelte Wert des betroffenen Baumes.

#### § 5

##### Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 wird eine Ausnahme erteilt, wenn der Baum:

a) durch den Eigentümer oder einen sonstigen Berechtigten aufgrund von öffentlichen, rechtlichen Vorschriften zu entfernen oder in seinem Aufbau wesentlich zu verändern ist und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.

(b) geschützte Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen; eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.

c) eine nach baurechtlichen Vorschriften statthafte Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen zulässt.

d) Personen oder Sachen gefährdet oder die Gefahr nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist.

e) krank ist und seine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

f) aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichen dem öffentlichen Interesse dringend zu beseitigen oder wesentlich zu verändern ist.

(2) Von den Verboten des § 3 kann im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn

a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar wird.

b) an der Erhaltung des Baumes kein öffentliches Interesse be-

steht oder dieses bei Abwägung mit beachtenswerten Interessen des Eigentümers bzw. anderen Nutzungsberechtigten zurückzutreten hat.

(3) Die Ausnahme oder Befreiung ist beim Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Nördlicher Saalkreis“ schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Auf Verlangen ist ein Lageplan vorzulegen, in dem Standort, Art, Stammumfang und Kronendurchmesser des geschützten Baumes eingetragen ist.

(4) Dem Antragsteller ist innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des begründeten Antrages (beim Ordnungsamt) die Entscheidung der Befreiung schriftlich bekannt zugeben. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Erlaubnis erlischt, wenn von ihr innerhalb eines Jahres nach der Erteilung kein Gebrauch gemacht wird.

(5) Bei Ausnahmen nach § 5 Abs. 1, Buchstabe b, ist dem Antragsteller aufzuerlegen, auf dem Baugrundstück Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für einen entfernten Baum auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Bei den übrigen Ausnahmen nach § 5 Abs.1 und bei der Befreiung nach § 5 Abs.2 kann dem Antragsteller auferlegt werden, auf dem Grundstück Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für einen entfernten Baum auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.

Der Wert der Ersatzpflanzung sowie der als Anlage zu § 5 Abs. 5 dieser Satzung beigefügten Gleichwertigkeitstabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist, und ist abhängig von der Art und dem Stammumfang des entfernten Baumes. Als Ersatz ist bei Laubbäumen ein Hochstamm 2 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16/ 18 cm (Stammdurchmesser 2 bis 3 cm) und bei Nadelbäumen ein einheimisches Nadelgehölz mit Ballen, 175-200 cm Höhe zu pflanzen.

#### § 6

##### Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück sowie den Nachbargrundstücken vorhandene geschützte Bäume nach § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

(2) Dem Antrag auf eine Baugenehmigung oder einen Vorbescheid ist

a) eine Erklärung des Bauherrn, dass bei der Durchführung des Bauvorhabens keine nach dieser Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden bzw. die vorgesehenen Schutzmaßnahmen oder

b) ein Antrag auf Ausnahme bzw. Befreiung nach § 5 Abs. 3 beizufügen.

Die Entscheidung über die beantragte Ausnahme bzw. Betreuung ergeht im Baugenehmigungsverfahren bzw. des Vorbescheides nach Abstimmung mit dem Ordnungsamt.

#### § 7

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 3 ohne eine vorher erteilte Ausnahmegenehmigung entfernt, zerstört, schädigt oder ihren charakteristischen Aufbau verändert.

b) den Anordnungen zur Pflege, Erhaltung oder sonstigen Sicherung gefährdeter, geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet.

c) die Auflagen, Bedingungen oder sonstigen Anordnungen im Rahmen einer nach § 5 erteilten Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nicht erfüllt,

d) eine Anzeige gemäß § 3 Absatz 2 d unterlässt,

e) entgegen dem § 6 Absatz 1 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt,

f) entgegen dem § 6 Abs. 2 die Erklärung des Bauherrn oder den Antrag auf Ausnahme bzw. Befreiung nicht dem Antrag auf eine Baugenehmigung oder einen Vorbescheid beifügt bzw. in der

Erklärung falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden soweit die Zuwiderhandlung nicht durch das Bundes- und Landesrecht mit einer Strafe bedroht ist.

Gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EURO geahndet werden.

**§ 8**

**Folgebeseitigung**

(1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes geschützte Bäume ohne Ausnahme einer Befreiung von den Verboten des § 3 entfernt oder zerstört, ist er verpflichtet, dem Wert der entfernten oder zerstörten Bäume entsprechende Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück vorzunehmen.

(2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes geschützte Bäume ohne Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 3 geschädigt oder in ihrem Aufbau verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen, soweit dies unter fachlichen Gesichtspunkten möglich ist.

(3) Wird vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nachgewiesen, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme der Befreiung von den Verboten des § 3 vorlagen, gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

**§ 9**

**Betreten von Grundstücken**

Die Beauftragten des Ordnungsamtes sind verpflichtet, zur Durchführung dieser Satzung nach Voranmeldung, Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Domnitz, den 28.09.2001

(Zarski) - Siegel -  
Bürgermeister der  
Gemeinde Domnitz

**Anlage zur Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Gemeinde Domnitz vom 26.09.2001**

**Gleichwertigkeitstabelle der Bäume**

**1. Einheimische Baumarten**

**Laubbäume:**

Stieleiche, Traubeneiche, Roßkastanie, Eberesche, Speierling, Gemeine Esche, Bergahorn, Feldahorn, Schwarzpappel und -hybride, Silberpappel, Zitterpappel, Silberweide, Bruchweide, Korbweide, Hängebirke, Moorbirke, Roterle, Weißerle, Hainbuche, Rotbuche, Bergulme, Feldulme, Wildbirne, Wildapfel, Vogelkirsche, Mehlbeere, Eisbeere, Winterlinde, Sommerlinde

**Nadelbäume:**

Gemeine Fichte, Gemeine Kiefer, Schwarzkiefer, Europäische Lärche, Weißtanne, Eibe

**Stammumfang:**

ab 50 cm bis 140 cm	
(16 cm bis 45 cm Durchmesser)	2 Ersatzbäume
über 140 cm	3 Ersatzbäume

**2. Nichteinheimische Baumarten**

**Laubbäume:**

Walnuss, Schwarznuss, Götterbaum, Eschenahorn, Robinie, Amerikanische Esche, Baumhasel, Edelkastanie, Roteiche, Tulpenbaum, Immergrüne Magnolie, Ahornblättrige Platane,

Silberlinde, Weiß- und Rotdorn

**Nadelbäume:**

Koreatanne, Große Küstentanne, Coloradotanne, Nordmannstanne, Nikkotanne, Ginkgo, Zeder, Lawsons-Scheinzypresse, Nutka-Scheinzypresse, Sichelanne, Japanische Lärche, Urweltmammutbaum, Stechfichte, Serbische Fichte, Sitkafichte, Zirbelkiefer, Weymouthskiefer, Douglasie, Riesenmammutbaum, Sumpfyzypresse, Abendländlicher Lebensbaum, Morgenländlicher Lebensbaum, Riesenlebensbaum, Hemlockstanne

**Stammumfang:**

ab 50 cm bis 230 cm	
(16 cm bis 40 cm Durchmesser)	1 Ersatzbaum
über 130 cm	2 Ersatzbäume

**Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Domnitz**

Aufgrund der §§ 4 , 6, 7, 44 Abs. 3 Ziffer 1, § 47 und § 140 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26.04.1999 (GVBl. LSA S. 152), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Domnitz in seiner Sitzung am 26.09.2001 folgende Satzung über die Friedhofsgebühren beschlossen

**A Allgemeines**

**§ 1 Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde und dessen Einrichtungen sowie für Leistungen und damit verbundener Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Art und Dauer der durch die Gebührensatzung erworbenen Nutzungsrechte richten sich nach der Friedhofssatzung.

**§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren ist, wer nach bürgerlichem Recht bestattungspflichtig ist oder der Antragsteller.

(2) Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild**

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Beantragung von Nutzungsrechten, mit der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. Leistungen und Amtshandlungen.

(2) Die Gebühren werden 4 Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

**§ 4 Gebühren bei Zurücknahme von Anträgen**

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung begonnen worden ist, so beträgt die Gebühr 50 % der im Gebührenverzeichnis unter Punkt 3 aufgeführten Entgelte.

**B Gebührenverzeichnis**

**1. Gebühren für Grabnutzungsrechte**

Die Nutzungsberechtigung beträgt 25 Jahre.

I. Einzelgrab	75,00 EURO
Doppelgrab	150,00 EURO
Urnengemeinschaftsanlage	50,00 EURO
Die Gebühren gelten für ortsansässige Personen.	

II. Einzelgrab	150,00 EURO
Doppelgrab	300,00 EURO
Urnengemeinschaftsanlage	100,00 EURO
Die Gebühren gelten für ortsfremde Personen.	

**2. Verlängerung des Nutzungsrechtes**

Einzelgrab	10 Jahre	37,00 EURO
------------	----------	------------

Doppelgrab 10 Jahre 75,00 EURO

### 3. Beisetzungsgebühr

- 1) Öffnen und Schließen des Grabes einschließlich Anlegen eines Ersthügels
  - Erdbestattung 175,00 EURO
  - Feuerbestattung 100,00 EURO
- 2) Urnenbeisetzung durch Urnenträger des Friedhofes 25,00 EURO
- 3) Umbettung
  - a) einer Leiche 250,00 EURO
 Die Mitarbeiter des Friedhofes führen nur die Erdarbeiten aus.
  - b) Urnenausgrabung 125,00 EURO
- 4) Die Beisetzungsgebühr ( Bestattungsgenehmigung) beträgt 25,00 EURO
- 5) Einebnen einer Grabstätte (Einzel) 25,00 EURO
- 6) Einebnen einer Grabstätte (Einzel), incl. entfernen der Grabeinfassung und eines Grabsteines 40,00 EURO  
60,00 EURO
- 7) Einebnen einer Grabstätte (Doppel), incl. entfernen der Grabeinfassung und eines Grabsteines 80,00 EURO  
100,00 EURO

### 4. Benutzungsentgelte

- (1) Leichenhalle, Reinigung und Ausschmückung 25,00 EURO
- (2) Leichenhallenbenutzung zur Aufbewahrung (Tag) 5,00 EURO
- (3) Jahresgebühr für Wasser und Friedhofspflege (Einzelgrab) 2,50 EURO

### 5. Grabmalgebühren

- 1) Zulassungsschein für Arbeiten auf dem Friedhof durch Gewerbetreibende 15,00 EURO
- 2) Setzen von liegenden Steinen 10,00 EURO
- 3) Setzen von stehenden Steinen 25,00 EURO
- 4) Setzen von Grabeinfassungen 15,00 EURO

Gleichzeitig ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung in 2-facher Ausfertigung über das entsprechende Vorhaben einzureichen.

## C Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Gebührensatzung vom 15.03.2000 außer Kraft gesetzt.

Domnitz, den 28.09.2001

Zarski - Siegel -  
Bürgermeister

## **Satzung über die Inanspruchnahme der Feuerwehr der Gemeinde Domnitz**

Auf der Grundlage der §§ 6, 7, 44 Absatz 3, Ziffer 1 und § 140 Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz Land Sachsen- Anhalt (BrSchG LSA) vom 06.07.1994 in seiner derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Domnitz in seiner Sitzung am 26.09.2001 für die Inanspruchnahme der Feuerwehr der Gemeinde Domnitz beschlossen:

### 1. Kostenersatzpflicht

- 1.1 Für die Leistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Domnitz Kostenersatz, soweit nicht nach Ziffer 2 Kostenfreiheit besteht.
- 1.2 Der Kostenerstattungspflicht unterliegen insbesondere
  - 1.2.1 der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;

- 1.2.2 der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist;
- 1.2.3 der Betreiber, wenn die Gefahr und der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der „Gefahrgutverordnung Straße“ in den jeweils gültigen Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist;
- 1.2.4 die Inanspruchnahme von Geräten und Einrichtungen, soweit sie nicht in den Fällen von Ziffer 2 erforderlich sind;
- 1.2.5 der Feuersicherheitswachdienst bei Versammlungen, Ausstellungen, Märkten und sonstigen Veranstaltungen;
- 1.2.6 wer wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert;
- 1.2.7 der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird.

### 2. Kostenbefreiung

- 2.1 Kein Kostenersatz wird erhoben für die Leistung der Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebietes bei
  - 2.1.1 Schadenfeuer (Bränden)
  - 2.1.2 Rettung von Menschen und Tieren aus der Notlage
  - 2.1.3 Öffentlichen Notständen (Katastrophen), die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht worden sind;
- 2.2 Die Kostenbefreiung besteht nicht, wenn ein Schadenfeuer, ein öffentlicher Notstand oder eine sonstige Notlage vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- 2.3 Leistungen der Feuerwehr, die nicht unmittelbar mit einer Gefahrenverhütung oder Gefahrenbeseitigung zusammenhängen, sind kostenersatzpflichtig.

### 3. Kostenschuldner

- 3.1 Zur Zahlung des Kostenersatzes ist verpflichtet:
  - 3.1.1 wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
  - 3.1.2 der Fahrzeughalter in den Fällen Ziffer 1.2.2;
  - 3.1.3 der Betreiber in den Fällen Ziffer 1.2.3
  - 3.1.4 wer durch sein Verhalten die Leistung der Feuerwehr erforderlich gemacht hat; § 6 Absatz 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend;
  - 3.1.5 der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
  - 3.1.6 in wessen Interesse die Leistung erbracht wurde;
  - 3.1.7 der Veranstalter in den Fällen Ziffer 1.2.5;
  - 3.1.8 derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsache die Feuerwehr alarmiert;
  - 3.1.9 der Betreiber einer Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird.
- 3.2 Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### 4. Berechnung des Kostenersatzes

- 4.1 Die Höhe des Kostenersatzes wird nach dem Verzeichnis über Kostenersätze, das Bestandteil dieser Richtlinie ist, und soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Anzahl und Art der in Anspruch genommenen Angehörigen der Feuerwehr, Fahrzeuge und Geräte berechnet. Dies gilt auch für die Kostenerstattung bei Amtshilfe.
- 4.2 Bei einem Einsatz setzen sich die Kosten zusammen aus:
  - 4.2.1 Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr;
  - 4.2.2 Fahrzeugkosten
    - a) Grundkosten (Ausrückekosten)
    - b) Kilometerkosten (Fahrkosten)
    - c) Betriebskosten

In den Fahrzeugkosten sind der Kraftstoff- und Ölverbrauch, die Benutzung der Fahrzeuge und der festeingebauten Geräte sowie kleinerer Ausrüstungsgegenstände enthalten.

- 4.2.3 Kosten für Verbrauchsmaterial (wie zum Beispiel Ölbindingmittel, Löschmittel u.a.), soweit nicht Ziffer 2 in Frage kommt. Diese werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10% Gemeinkostenzuschlag in Rechnung gestellt.
- 4.2.4 Bei Leistungen zur Beseitigung von Gefahren und Schäden durch Öl und andere gefährliche Stoffe und Güter werden die Reinigungskosten der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte zusätzlich berechnet. Für eingetretene Schäden bei derartigen Leistungen hat der Kostenschuldner die Instandsetzungs- bzw. Neubeschaffungskosten der Geräte zu tragen.
- 4.2.5 Kosten, die der Gemeinde bei Heranziehung fremder Hilfe in Rechnung gestellt werden, wenn die Inanspruchnahme durch die Feuerwehr erfolgte und soweit nicht Ziffer 2 in Frage kommt.
- 4.3 In Fällen, in denen einer Hilfeleistung gegen Kostenersatz eine unentgeltliche Leistung gemäß Ziffer 2 vorausgeht, entfallen bei den Fahrzeugkosten die Kilometerkosten.
- 4.4 In Fällen, in denen aus einsatztaktischen Gründen Fahrzeuge und Geräte über das übliche Maß hinaus mitgeführt werden, erfolgt für diese Fahrzeuge / Geräte keine Berechnung.
- 4.5 Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet. Ausgenommen sind davon die vom Kostenschuldner nicht zu vertretenden einsatztaktischen zeitlichen Mehraufwendungen. Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebes der Fahrzeuge und Geräte am Einsatzort.
- 4.6 Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden bis zu 30 Minuten als halbe Stunde, darüber als volle Stunde gerechnet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als Tag berechnet.

**5. Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes**

- 5.1 Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit der Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- 5.2 Die Kosten, ausgenommen die Kosten im Sinne Ziffer 2.3, werden durch Bescheid erhoben.
- 5.3 Die Kostenschuld wird innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

**6. Unbilligkeit**

Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, wenn dies eine unbillige Härte wäre.

**7. Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Domnitz, den 28.09.2001

Zarski - Siegel -  
- Bürgermeister -

**Anlage**

**zur Satzung über die Kostenersatzpflicht für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Domnitz**

**Kostenverzeichnis:**

Für die Leistungen der Feuerwehr werden folgende Kosten erhoben:

**1. Personalkosten**

- a) je Angehöriger der freiwilligen Feuerwehr: nach tatsächlichem Aufwand, mindestens jedoch 8,00 EURO/ Std.
- b) Feuersicherheitswache 4,00 EURO/ Std.
- c) für die in die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr fallende Einsatzzeit (Nachtzeit) wird auf die Kosten je Angehöriger der Freiwilligen

Feuerwehr ein Zuschlag von 20% erhoben  
d) für Einsätze an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 50% erhoben

**2. Fahrzeugkosten**

	Grundkosten EURO/Std.	km-kosten EURO/Std.	Betriebskosten EURO/Std.
2.1 Mannschaftswagen (MTW)	15,00	0,80	0,00
2.2 Löschfahrzeug TLF 16 / TLF 8	23,00	1,00	18,00
LF 16	23,00	1,00	18,00
LF 8	20,00	1,00	15,00
TSF	15,00	0,80	0,00
DL	51,00	1,00	15,00
2.3 Rüstwagen	30,00	1,00	20,00
Gerätewagen GW - Öl	25,00	1,00	20,00
Schlauchwagen SW	50,00	1,00	15,00
2.4 Polyma - Beleuchtungsanhänger	15,00	0,80	15,00
2.5 Vorausgerätewagen VGW	15,00	0,80	0,00

**3. Geräteinsatz**

Für den Einsatz von Einzelgeräten betragen die Kosten:  
je Einsatz  
EURO/ Tag EURO/ Stunde

3.1 Leitern / Rettungsgeräte			
a) Schiebeleiter, bis 3 Teile		10,00	
b) Strickleiter		3,00	
c) Fang-, Arbeitsleine je		2,00	
d) Spreizer, Rettungsschere je			18,00
e) Brennschneidgerät			13,00
3.2 Schläuche			
a) je Saugschlauch		8,00	
b) je Druckschlauch B + C		8,00	
c) Ölsperre je lfd. Meter		2,00	
3.3 Löschergeräte und Armaturen			
a) Verteiler, Saugkorb, Strahlrohr, Übergangsstück, Schaumrohr, Zumischer je		2,00	
b) Standrohr, Kübelspritze, Feuerlöscher ohne Füllkosten, Löschdecke			3,00
3.4 Atemschutzgeräte			
Preßluft mit Atemanschluß je Gerät			15,00
3.5 Pumpen			
a) Tragkraftspritze TS 8			15,00
TS 16 + 24/3			18,00
b) Elektropumpe / Wasserauger ohne Aggregat			10,00
c) Elektropumpe, ex-geschützt ohne Aggregat			10,00
d) Chemikalien- / Öl-Umfüllpumpe			15,00
3.6 Aggregate, Motorarbeitsgeräte			
a) Be- und Entlüftungsgeräte ohne Aggregat			10,00
b) Schaumerzeuger			8,00
c) Trennschleifer EM			5,00
VM			8,00

		je Einsatz EURO/ Tag	EURO/ Stunde
d) Motorkettensäge	EM		8,00
	VM		10,00
e) Stromaggregat			13,00
3.7 Beleuchtungsgeräte			
a) Scheinwerfer bis 1.000 W		8,00	
über 1.000 W		9,00	
b) Handscheinwerfer mit Batterie		5,00	
c) je Kabeltrommel 380 V		6,00	
220 V		5,00	
3.8 Hebewerkzeuge / Hilfsmittel			
a) Luftheber (Druckkissen) je Stück		13,00	
b) Hydrozylinder je Stück		13,00	
c) Winde		5,00	
d) Dreibein		5,00	
e) Greifzug komplett		15,00	
3.9 Sonstige Geräte			
a) Vollschutzanzug		20,00	
b) Schwimmweste		3,00	
c) Ölauffangbehälter bis 5 cbm je		15,00	
d) Meß- und Spürgeräte		20,00	

Für erforderliche Instandsetzung, Reinigung und Prüfung eingesetzter Geräte wird außer den Kosten nach Ziffer 3 Kostenersatz nach Ziffer 4 berechnet.

**4. Leistungen der Werkstätten**

Bei Prüfung und Reparatur der eingesetzten Geräte werden berechnet:

Personalkosten

a) eigene Werkstätten  
je Mann nach den jeweils gültigen Verrechnungssätzen der Gemeinde Domnitz

b) fremde Werkstätten  
nach dem tatsächlich in Rechnung gestellten Aufwand

**5. Ersatzteile**

Die bei der Prüfung oder Reparatur gemäß Ziffer 4 notwendigen Ersatzteile oder sonstige Verbrauchsmittel und Materialien werden zum Selbstkostenpreis, zuzüglich 10 % Gemeinkostenzuschlag in Rechnung gestellt.

**6. Fehlalarm**

durch private Brandmeldeanlage - pauschal 128,00 EURO

**7. Unbefugter Alarm**

Fahrzeug- und Personalkosten nach Ziffer 1 und 2

**8. Pauschalregelung**

Einsätze mit geringfügiger Tätigkeit und ohne wesentliche Geräteebenutzung sowie geringer Verwendung von Verbrauchsmitteln (bis zu einer halben Stunde Einsatzzeitigkeit) werden pauschal mit 51,00 EURO berechnet.

**Satzung  
über die Sondernutzungs-  
gebühren der Gemeinde Domnitz**

Auf Grund der §§ 6, 7 44 Abs.3, Ziffer 1 und 140 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. III 911-1) und § 42 Absatz 2 sowie § 50 Absatz 1 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA S. 334) hat der Gemeinderat von Domnitz in seiner Sitzung am 26.09.2001 folgende Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1  
Sondernutzungsgebührensatz**

Der Sondernutzungsgebührensatz ergibt sich aus der Anlage zur Satzung.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Domnitz, den 27.09.2001

(Zarski)  
Bürgermeister

- Siegel -

**Sondernutzungsgebührensatz der Gemeinde Domnitz**

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Bemessg- grundlage	Zeit- einheit	Gebühr (EURO)	Zuständig- keit
1	Verkauf im öffentl. Straßenraum (außerh. d. Marktplätzen)				
1/1	* ohne besondere Verkaufseinrichtungen	Stck./m <sup>2</sup>	Tag	7,50	OA
1/2	* aus Verkaufswagen oder festen Verkaufseinrichtungen und Fahrzeugen	Stck.	Tag	17,50	OA
2	Imbißstände, Getränkestände				
2/1	* ohne Sitzgelegenheit	Stck.	Tag	17,50	OA
2/2	* mit Sitzgelegenheit (Gebühr wie Nr. 2/1, daneben wird eine Gebühr nach Nr. 3 erhoben)				
3	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerb. Zwecken aufgestellt werden				
3/1	Nutzung vor der Gaststätte bis zu Sperrzeit (22 Uhr)	m <sup>2</sup>	Monat	4,00	OA
3/2	Nutzung vor der Gaststätte bei Verlängerung der Sperrzeit	m <sup>2</sup>	Monat	5,00	OA
4	Schaukästen, Automaten und dergleichen	m <sup>2</sup>	Monat	2,50	BA
5	Fahrradständer	m <sup>2</sup>		gebührenfrei	
6	elektrische Kinderspieleräte	m <sup>2</sup>	Tag	1,00	OA
7	Pflanzkübel, die weiter als 0,3 m in den Gehweg ragen (außer Einfriedung von Flächen)	Stck.		gebührenfrei	
8	Ausstellungen, Veranstaltungen, Vorführungen sowie Verkauf von KFZ	m <sup>2</sup>	Tag	5,00	OA
9	Gleise	je angef. 10	Jahr	12,50	
10	Tribünen, Bühnen o.ä.	m <sup>2</sup>	Tag	2,50	
11	Inanspruchnahme des Straßenraumes für Arbeiten im öffentl. Verkehrsraum				
11/1	auf Geh- und Radwegen, Plätzen und Fußgängerstraßen * teilweise Sperrung * ganze Sperrung	m <sup>2</sup> m <sup>2</sup>	Tag Tag	0,05 0,05	BA BA
11/2	Fahrbahnen * Sperrung bis zur Hälfte * Sperrung über die ganze Breite	m <sup>2</sup> m <sup>2</sup>	Tag Tag	0,10 0,25	BA BA
12	Zufahrten im Außenbereich zu Tankstellen, Industrie- und Verkaufsbetrieben, Lagerplätzen, Kies-, Lehm- und Tongruben, Steinbrüche, Gaststätten und Hotels	Je Ein- bzw. Ausfahrt	Jahr	50,00	
13	Einbauten im öffentl. Straßenraum, z.B. Biereinwurfshächte, Kellerlichtschächte, Notausstiege, Müllaufzüge, soweit nicht baurechtl. genehmigt	m <sup>2</sup>	Jahr	10,00	BA
14	Überbauung des öffentl. Verkehrsraumes				
14/1	*Markisen, Kragdächer, Balkone und Erker (soweit nicht baurechtl. genehmigt und freitragend)	m <sup>2</sup>	Jahr	25,00	BA
14/2	* Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentl. Flächen aufgestellt sind oder in den öffentl. Luftraum ragen	m <sup>2</sup>	Jahr	25,00	BA
14/3	* Masten (außer zur Strasse gehörend)	Stck.	Jahr	15,00	BA
15	Leitungen u.ä. soweit sie nicht öffentl. Versorg. dienen und auf Dauer verlegt werden				
15/1	Oberirdische Leitungen (Überspannungen und Überleitungen mit Kabel-, Rohr- und Fußgängerbrücken)				
15/1/1	* Längsleitungen	m	Jahr	2,50	
15/1/2	* Kreuzungen von Leitungen mit öffentl. Straßen etc.	Anlage	Jahr	150,00	
15/2	Unterirdische Leitungen (Kabel, Rohre, Kanäle usw.)				
15/2/1	* Längsleitungen	m	Jahr	5,00	
15/2/2	* Kreuzende Leitung	m	Jahr	50,00	
15/2/3	* Durchörterungen	Stck.	einmalig	100,00	
15/3	sonstige Einbauten, z.B. Zuganker	Anlage	einmalig	100,00	
16	Baustoffablagerung, Aufstellen von Schutzcontainern, Müllbehältern, Baugeräten, Arbeits- und Mannschaftswagen mit und ohne Bauzaun				
16/1	* auf Geh- und Radwegen, Plätzen und Fußgängerstraßen	m <sup>2</sup>	Tag	0,25	BA
16/2	* auf Fahrbahnen	m <sup>2</sup>	Tag	1,25	BA
17	Gerüste	m <sup>2</sup>	Tag	0,25	
18	Straßenbenutzung nach § 19 StrG LSA/§ 8 Abs. 6 FStrG über die Widmung hinaus	je Veran- staltung	Tag	100,00	OA
19	Weihnachtsbaumhandel (außerh. d. Marktplätze)	m <sup>2</sup>	Tag	0,50	OA
20	Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen KFZ, Anhängern, Wohnwagen und dergleichen			12,50	OA

**VGem "Nördlicher Saalkreis" Meldebehörde, 07.01.2002  
Bevölkerungsstatistik der Gemeinde Domnitz  
zum 31.12.01**

(Art der Statistik: Lebensbaum, Staatsangehörigkeit: alle,  
Art der Wohnanschrift: Hauptwohnung)

Jahrgang	Männer	Frauen	Gesamt
1906 - 1940	76	103	179
1941 - 1982	247	234	481
1983 - 2001	84	70	154
<b>Summe</b>	<b>407</b>	<b>407</b>	<b>814</b>

**Abwasser- und Trinkwasserverband Könnern**

**Nachrichtliche Bekanntmachung des  
Beschlusses der Verbandsversammlung des  
Abwasser- und Trinkwasserzweckverbandes Könnern vom 15.11.2001 zur Feststellung des Jahresabschlusses:**

**Bekanntmachung**

**des Abwasser- und Trinkwasserzweckverbandes Könnern**

**Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses zum  
31. Dezember 1999 des Abwasser- und Trinkwasserzweckverbandes Könnern, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Verbandsgeschäftsführers**

**1. Feststellung des Jahresabschlusses**

Die Verbandsversammlung stellte in ihrer Sitzung am 15.11.2001 den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 1999 des Abwasser- und Trinkwasserzweckverbandes Könnern gemäß der Verbandssatzung, § 6 Abs. 2 Nr. 6, wie folgt fest:

	- in DM -	
1.1 Bilanzsumme	61.445.579,94	
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf		
- das Anlagevermögen	59.043.282,65	
- das Umlaufvermögen (incl. ARAP)	2.402.297,29	
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf		
- das Eigenkapital	19.616.259,25	
- den Sonderposten aus Zuwendungen der Straßenbaulastträger	3.946.694,00	
- die empfangenen Ertragszuschüsse	4.912.652,00	
- die Rückstellungen	462.947,63	
- die Verbindlichkeiten	32.507.027,06	
1.2 Jahresverlust	1.192.204,56	
1.2.1 Summe der Erträge	3.346.394,82	
1.2.2 Summe der Aufwendungen	4.538.599,38	

**2. Behandlung des Jahresverlustes**

Der ausgabewirksame Teil des Jahresverlustes in Höhe von 175.069,56 DM wird in Höhe von 2.818,43 DM aus dem Gewinnvortrag getilgt. Der darüber hinaus bestehende ausgabewirksame Jahresverlust (172.251,13 DM) ist durch Erhebung von Umlagen des Zweckverbandes und die Tilgung dieser durch die Mitgliedskommunen auszugleichen.

Der nicht ausgabewirksame Teil des Jahresverlustes in Höhe von 1.017.135,00 DM wird auf neue Rechnung vorgetragen.

**3. Entlastung**

Dem Verbandsvorsitzenden und dem Verbandsgeschäftsführer wurde für das Jahr 1999 Entlastung erteilt.

**4. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht erteilten wir fol-

genden Bestätigungsvermerk:

„Wir prüften den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts des Abwasser- und Trinkwasserzweckverbandes Könnern, Könnern/Saale, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir nahmen unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vor. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.“

Unsere Prüfung führte zu keinen Einwendungen.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Hettstedt, den 23. April 2001

TAXON Hamburg GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Zweigniederlassung Hettstedt

gez. Kirchner  
Wirtschaftsprüfer

gez. Schlenker  
Wirtschaftsprüfer

**5. Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes  
des Landkreises Bernburg  
gemäß § 14 (2) der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom  
20.08.1997 (GVBl. S. 758)**

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 23. April 2001 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 1999 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Steuerberatungsgesellschaft TAXON Hamburg GmbH, Zweigniederlassung Hettstedt, die Buchführung und der Jahresabschluss 1999 des Abwasser- und Trinkwasserzweckverbandes Könnern den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.“

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Die wesentlichen Risiken der künftigen Entwicklung wurden zutreffend dargestellt. Der Lagebe-

richt steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt eine zutreffende Darstellung von der Lage des Zweckverbandes.“

Eigene Erhebungen seitens des Rechnungsprüfungsamtes erfolgten im Zweckverband Könnern nicht.

Bernburg, den 20. Juni 2001

Landkreis Bernburg  
Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt

gez. Goldner  
Amtsleiterin

### 6. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss liegt nach § 18 Abs. 5 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz-EigBG) vom 14.02.2002 bis 22.02.2002 zur Einsichtnahme in der Verwaltung des ATZV Könnern, in Könnern, Wietschke 27, öffentlich aus.

Die Beschlussfassung der Verbandsversammlung wird hiermit bekannt gemacht.

**Könnern, 09.01.2002**

- Siegel -

Lemmrich Lauenroth  
Verbandsvorsitzender Verbandsgeschäftsführer

### (2. Teil nachrichtlicher Bekanntmachung von Verbandssatzungen)

#### Satzung

#### über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Abwasser- und Trinkwasserzweckverbandes Könnern (Abwasserbeseitigungssatzung)

#### Inhaltsverzeichnis

##### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschlusszwang
- § 4 Benutzungszwang
- § 5 Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Entwässerungsgenehmigung
- § 7 Entwässerungsantrag
- § 8 Einleitungsbedingungen

##### II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

- § 9 Grundstücksanschluss
- § 10 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Sicherung gegen Rückstau

##### III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

- § 13 Bau, Betrieb und Überwachung
- § 14 Einbringungsverbote
- § 15 Entleerung

##### IV. Schlussvorschriften

- § 16 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen
- § 17 Anzeigepflichten
- § 18 Altanlagen
- § 19 Befreiungen
- § 20 Haftung
- § 21 Zwangsmittel
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren
- § 24 Übergangsregelung

- § 25 Hinweise
- § 26 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2001 (GVBl. LSA S. 136), der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2001 (GVBl. LSA S. 132) und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 15.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

##### Allgemeines

(1) Der Abwasser- und Trinkwasserzweckverband Könnern betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils selbständige Anlage

1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
2. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Edlau (Einrichtung „Edlau“),
3. zur zentralen Ableitung von vorgeklärtem Abwasser,
4. zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
5. zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung

als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- oder Mischverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlagen).

(3) Der Verband kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

##### § 2

##### Begriffsbestimmungen

(1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser nebst Entsorgung des Klärschlammes sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.

(4) Die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen enden jeweils hinter dem Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück.

(5) Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie

1. Leitungsnetz mit – je nach den örtlichen Verhältnissen - getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder / und gemeinsamen Leitungen für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Grundstücksanschlüsse, Reinigungs- und Revisionsschächte sowie die

- Pumpstationen und Rückhaltebecken;
2. alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie z.B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Verbandes stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der Verband bedient;
  3. offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen;
  4. Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen;
- (6) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (7) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

### § 3

#### Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück – sofern es nicht unter § 5 Abs. 1 fällt - nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann der Verband den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten.  
Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage. In der Aufforderung ist das dringende öffentliche Bedürfnis für den Anschluss darzulegen. Der Anschluss, für den binnen eines Monats nach Zugang der Aufforderung der Antrag nach § 7 zu stellen ist, ist innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Entwässerungsgenehmigung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.
- (6) Kleinkläranlagen, Sammelgruben u. ä. sind bei Ableiten von Schmutzwasser in eine zentrale Kläranlage außer Betrieb zu nehmen, zu leeren, zu reinigen, anderweitig zu nutzen oder zu beseitigen.

### § 4

#### Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer ver-

pflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

### § 5

#### Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Ist ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit für räumlich abgegrenzte Teile des Entsorgungsgebietes oder einzelne Grundstücke nicht erforderlich, so sind diese vom Anschlusszwang ausgenommen und die Grundstückseigentümer an Stelle des Verbandes zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet (§ 151 Abs. 3 Nr. 1 WG LSA).
- (2) Bei der zentralen Abwasseranlage (Schmutzwasser) kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss beim Verband zu stellen.

Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.

- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

### § 6

#### Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und läßt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der Verband kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Der Verband kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den Verband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.

- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

### § 7

#### Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist beim Verband zeitgleich mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
1. Erläuterungsbericht mit
    - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
    - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen,
    - Angabe der Möglichkeiten der Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück,
  2. Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,
  3. bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
    - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
    - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
    - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
    - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb,
  4. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Hausnummer
    - Gebäude und befestigte Flächen
    - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
    - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
    - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
    - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandenen Baumbestand,
  5. Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsröhre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten und Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN,
  6. Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
1. Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
  2. Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
  3. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließen-

den Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer
- vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
- Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
- Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
- Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktiert darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

### § 8

#### Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2 - 14 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleitungsverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen, wenn die Werte niedriger sind. Eine aufgrund der Indirekteinleitungsverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung nicht.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- oder Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
  - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
  - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
  - die Abwasserreinigung oder die Schlammabreinigung erschweren,
  - wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind,
  - durch die Abwasserbeseitigungsanlage (Klärwerk) nicht beseitigt werden können und pflanzen-, tier-, luft- oder gewässerschädigend sind,
  - das in öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gesundheitlich beeinträchtigen.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste;
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, Kehrlicht, Kaffeesatz, Katzenstreu, Silagesickersaft, Latices, Abfälle aus Tierkörperverwertung, Schlamm u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle u

- und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers, soweit nicht in Leichtflüssigkeitsabscheidern vorbehandelt;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 -10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.
- fototechnische Abwässer, wie Fixierbäder, ferricyanhaltige Bleichbäder, Entwicklerbäder, Ammoniaklösungen, Pestizide, Arzneimittel, infektiöse Stoffe und gentechnisch verändertes Material;
- Kondensate aus Brennwertkesseln für Gasfeuerung mit einer Nennwärmebelastung  $\leq 25$  kW; Analog Ölfeuerungen und Dieselmotoren für Heizöl EL bei einer Nennwärmebelastung  $\leq 25$  kW;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen;
- Abwässer aus der Oberflächenbehandlung von Außenflächen baulicher Anlagen (Fassadenreinigung);
- Abwässer aus der Brandschadenssanierung;
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig hoher Schaumbildung führen.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 7 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 11 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV -) in der Neufassung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321 ff.) - insbesondere § 46 Abs. 4 - entspricht.
- (6) Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 6 Abs. 3 vorzulegen.
- (7) Abwässer - insbesondere aus Industrie - und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter
  - a) Temperatur 35° Celsius (DIN 38404 - C 4)
  - b) pH-Wert wenigstens 6,5 (DIN 38404 - C 5) höchstens 10,0
  - c) absetzbare Stoffe nach 0,5 Std. (DIN 38409 - H 9-2)
 

Absetzzeit	
- biologisch nicht abbaubar	1,0 ml/l
- biologisch abbaubar	10,0 ml/l
- bei toxischen Metallhydroxiden	0,3 ml/l
2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)
  - a) direkt abcheidbar (DIN 38409 - H 19) 100 mg/l
  - b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen:
 

gesamt (DIN 38409 - H 17)	250 mg/l
---------------------------	----------
3. Kohlenwasserstoffe
  - a) direkt abcheidbar (DIN 38409 - H 19) 50 mg/l

DIN 1999 Teil 1 - 6 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten. Bei

den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßem Betrieb erreichbar.

- b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist:
 

gesamt (DIN 38409 – H 18)	20,0 mg/l
---------------------------	-----------
- c) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) (DIN 38409 - H 14) 1,0 mg/l
4. Organische Stoffe
  - a) LHKW, gesamt (DIN EN ISO 10301) (Summe leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe), z. B. Trichlorethen, Tetrachlorethen, Trichlorethan, Dichlormethan, Tetrachlormethan, gerechnet als Chlor (CL) 0,5 mg/l
  - a) LHKW, je Einzelstoff (DIN EN ISO 10301) 0,1 mg/l
  - c) Benzol (DIN 38407 – F 9) 0,005 mg/l
  - d) Toluol (DIN 38407 – F 9) 0,05 mg/l
  - e) Xylol (DIN 38407 – F 9) 0,06 mg/l
  - f) Ethylbenzol (DIN 38407 – F 9) 0,05 mg/l
  - g) Phenol (DIN 38409 – H 16-2) 0,05 mg/l
  - h) Styrol (DIN 38407 – F 9) 0,06 mg/l
  - i) BTX (DIN 38407 – F 9) 0,1 mg/l  
(Summe Aromaten Benzol, Toluol, Xylol, Ethylbenzol, Phenol und Styrol)
  - j) PAK EPA-Verfahren mit HPLC (Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe) (DIN 38407 – F 8) 0,05 mg/l
5. Organische halogenfreie Lösemittel  
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38407 - F 9): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert auf keinen Fall größer, als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l
6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)
 

a) Antimon (DIN EN ISO 11885) (Sb)	0,5 mg/l
b) Arsen (DIN EN ISO 11969) (As)	0,1 mg/l
c) Barium (DIN EN ISO 11885) (Ba)	2,0 mg/l
d) Blei (DIN 38406 – E 6-2) (Pb)	1,0 mg/l
e) Cadmium (DIN EN ISO 5961) (Cd)	0,1 mg/l
f) Chrom 6 wertig (DIN 38405 – D 24) (Cr-VI)	0,2 mg/l
g) Chrom, gesamt (DIN EN ISO 11885) (Cr)	1,0 mg/l
h) Cobalt (DIN EN ISO 11885) (Co)	2,0 mg/l
i) Kupfer (DIN EN ISO 11885) (Cu)	1,0 mg/l
j) Nickel (DIN EN ISO 11885) (Ni)	1,0 mg/l
k) Quecksilber (DIN EN 1483) (Hg)	0,05 mg/l
l) Selen (DIN 38405 – D 23-2) (Se)	1,0 mg/l
m) Silber (DIN EN ISO 11885) (Ag)	0,5 mg/l
n) Zink (DIN EN ISO 11885) (Zn)	5,0 mg/l
o) Zinn (DIN EN ISO 11885) (Sn)	1,0 mg/l
p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe) (DIN EN ISO 11885)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserbehandlung und -reinigung auftreten.
7. Anorganische Stoffe (gelöst)
  - a) Cyanid, leicht

- |  |   |
|--|---|
| freisetzbar (DIN 38405 – D 13-2) (CN)  | 1 mg/l                                  |
| b) Cyanid, gesamt (DIN 38405 – D 13-1)(CN)   | 20 mg/l                                 |
| c) Fluorid (DIN 38405 – D 4-2) (F)   | 50 mg/l                                 |
| d) Phosphorverbindungen (DIN EN ISO 11885) (P)                                       | 15 mg/l                                 |
| e) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak<br>(NH <sub>4</sub> -N + NH <sub>3</sub> -N) | 80 mg/l < 5000 EW<br>200 mg/l > 5000 EW |
| (DIN EN ISO 11732)   |   |
| f) Stickstoff aus Nitrit, falls<br>größere Frachten anfallen (NO <sub>2</sub> -N)    | 10 mg/l                                 |
| (DIN EN 26777)   |   |
| g) Sulfat (DIN EN ISO 10304-2) (SO <sub>4</sub> )                                    | 600 mg/l                                |
| h) Sulfid (DIN 38405 – D 27) (S)   | 2 mg/l                                  |
8. Weitere organische Stoffe
- a) wasserdampfflüchtige,  
halogenfreie Phenole (als C<sub>6</sub>H<sub>5</sub>OH) 100 mg/l  
(DIN 38409 - H 16-2 und  
DIN 38409 - H 16-3)
- b) Farbstoffe Nur in einer so niedrigen  
(DIN 38404 - C 1-1 und Konzentration, dass der  
DIN 38404 - C 1-2) Vorfluter nach Einleitung  
des Ablaufs einer mecha-  
nisch-biologischen Klär-  
anlage visuell nicht mehr  
gefärbt erscheint.
9. Spontan sauerstoffverbrauchende  
Stoffe zum Beispiel Natriumsulfid,  
Eisen (-II) – Sulfat, Thiosulfat) gemäß  
Deutschen Einheitsverfahren zur Was-  
ser-, Abwasser- und Schlammuntersu-  
chung „Bestimmung der spontanen  
Sauerstoffzehrung (G 24)“ 17. Lieferung;  
1986 (DIN 38408 – G 24) 100 mg/l
10. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Ein-  
leitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt, wenn dies von der  
Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwas-  
sers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasser-  
beseitigung sicherzustellen.
- (8) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das  
Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. So-  
fern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfol-  
gen kann, muss die Probenahmemöglichkeit vom Grund-  
stückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Ab-  
wasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit  
Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche  
Maß übersteigenden Aufwand vom Verband durchgeführt  
werden kann.
- (9) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder  
industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht  
häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen  
ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst min-  
destens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höch-  
stens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei  
Minuten entnommen -gemischt werden. Bei den Parametern  
Temperatur und ph-Wert gilt davon abweichend die einfache  
Stichprobe.
- Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungs-  
genehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Der  
Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnis-  
se der jeweils letzten fünf im Rahmen der Überwachung  
durch den Verband durchgeführten Überprüfungen in vier  
Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den  
Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die län-  
ger als zwei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
- Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Be-  
schaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen

sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Ab-  
wasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen  
Fassung und den in dieser Satzung genannten entsprechen-  
den DIN-Normen des Fachnormausschusses Wasserwesen  
im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen.

- (10) Höhere Einleitungswerte werden nicht zugelassen.  
Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und  
Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und  
die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann ange-  
ordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles  
geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen  
Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten  
Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anla-  
gen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie  
der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten.  
Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren  
Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der  
Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7.
- (11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommen-  
den Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu  
vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Ein-  
leitungswerte zu erreichen.
- (12) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser  
nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelun-  
gen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu  
erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergrei-  
fen.
- Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Vorbehandlungs-  
anlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu  
unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Abwas-  
sers unter Beachtung und Anwendung der allgemein aner-  
kannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich  
gehalten wird.
- Der Verband kann verlangen, dass eine Person bestimmt und  
dem Verband schriftlich benannt wird, die für die Bedienung  
der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.
- Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu  
gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß den vorste-  
henden Einleitungsbedingungen für Abwasser eingehalten  
werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu  
führen. Die Eigenkontrollen sind entsprechend der in Abs. 8  
und 9 für die behördliche Überwachung genannten Festle-  
gungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchfüh-  
rung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle  
ersetzt die Eigenkontrolle nicht.
- Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein son-  
stiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt  
wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der  
Anlage den Verband unverzüglich zu unterrichten.

- (13) Der Verband kann eine Rückhaltung des Niederschlags-  
wassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen  
Abflussmengen überschritten werden.
- (14) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne  
der Abs. 4 bis 7 unzulässigerweise in die öffentlichen Ab-  
wasseranlagen eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf  
Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehen-  
den Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersu-  
chungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und  
selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen  
Kontrollschächten einbauen zu lassen.
- (15) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen ist das Wa-  
schen und Pflegen von Kraftfahrzeugen nur auf bzw. in den  
hierfür genehmigten Waschplätzen und Wasshallen erlaubt.  
Das Waschen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen,

Wegen und Plätzen ist untersagt.

## II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

### § 9

#### Grundstücksanschluß

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt der Verband.
- (2) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Der Verband lässt die Grundstücksanschlüsse für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (Anschlusskanal vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück) herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Der Verband hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

### § 10

#### Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und DIN EN 752 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber dem Verband die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme einschl. der Dichtigkeitsprüfung gem. DIN 4033 dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeprotokoll ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die

Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Verbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband.

Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

### § 11

#### Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Dem Verband oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

### § 12

#### Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück.
- (2) Das unter der Rückstauenebene anfallende Schmutzwasser ist dem öffentlichen Kanal rückstaufrei über eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage zuzuführen. Abweichend davon kann eine Ableitung unter Verwendung eines Rückstauverschlusses erfolgen, wenn
  - ein natürliches Gefälle vorhanden ist,
  - die Räume, von denen Schmutzwasser abgeleitet wird, in Bereichen untergeordneter Nutzung liegen,
  - (bei fäkalienhaltigem Abwasser aus Klosett- und Urinalanlagen) der Benutzerkreis der Anlagen klein ist (wie z. B. bei Einfamilienhäusern, auch mit Einliegerwohnung) und dem Benutzerkreis ein WC oberhalb der Rückstauenebene zur Verfügung steht,
  - (bei fäkalienfreiem Abwasser) im Falle eines Rückstaus auf die Benutzung der Ablaufstellen verzichtet werden kann.

## III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

### § 13

#### Bau, Betrieb und Überwachung

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 und DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres

entleert werden kann.

(3) Für die Überwachung gilt § 11 sinngemäß.

#### § 14

##### Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 8 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 8 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

#### § 15

##### Entleerung

(1) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden vom Verband oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammmt. Zu diesem Zweck ist dem Verband oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.

(2) Im einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

1. Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher - beim Verband die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
2. Kleinkläranlagen werden bei Bedarf entschlammmt, wobei nach Tourenplan Mehrkammer-Absetzgruben einmal jährlich und Mehrkammer-Ausfallgruben nach DIN 4261 in zweijährigem Abstand entschlammmt werden.

(3) Der Verband oder seine Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

#### IV. Schlussvorschriften

#### § 16

##### Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit Zustimmung des Verbandes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

#### § 17

##### Anzeigepflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so ist der Verband unverzüglich zu unterrichten

(3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

(4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

(5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

#### § 18

##### Altanlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt

sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Verband den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

#### § 19

##### Befreiungen

(1) Der Verband kann auf Antrag bei der Niederschlagswasserbeseitigung ganz oder teilweise Befreiung vom Benutzungszwang (§ 4) gewähren, um - sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen - eine Eigennutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers zu ermöglichen.

(2) Ferner kann der Verband von den Bestimmungen in §§ 6 ff. - soweit sie keine Ausnahmen vorsehen - Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(3) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

#### § 20

##### Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Verband geltend machen.

(2) Wer entgegen § 16 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

1. Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
2. Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
3. Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
4. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind.

(7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt

werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

#### § 21

##### Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungs-gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 1998 (GVBl. LSA S. 461) in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 01.01.1996 (GVBl. LSA S. 2) ein Zwangsgeld bis zu EURO 511.291,88 angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### § 22

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt;
  2. § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
  3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
  4. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
  5. den Einleitungsbedingungen in §§ 8 und 14 die öffentlichen Abwasseranlagen benutzt;
  6. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
  7. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
  8. § 11 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zu tritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
  9. § 15 Abs. 1 die Entleerung behindert;
  10. § 15 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterläßt;
  11. § 15 Abs. 3 verhindert, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann;
  12. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
  13. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EURO 2.556,46 geahndet werden.

#### § 23

##### Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge, für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen werden Kostenerstattungsbeträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

#### § 24

##### Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

#### § 25

##### Hinweise

Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlamm-untersuchung i.d.F. der 26. Lieferung 1992 (Verlag: Chemie GmbH, Weinheim) und die DIN-Normblätter (erschieden in der Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin und Köln), auf die in dieser Satzung Bezug genommen wird, sind beim Verband archivmäßig gesichert hinterlegt.

#### § 26

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 25.05.1998 i.d.F. vom 30.05.2000 außer Kraft.

Könnern, den 16.11.2001

gez. Lemmrich  
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

(Wird fortgesetzt ! - Die Red.)

## GEMEINDE PLÖTZ

### **Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der 21. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Plötz vom 10.09.2001**

#### **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Plötz**

**Beschlusnummer:** 129/21/01

**Beschlusstext:** Der Gemeinderat der Gemeinde Plötz beschließt, der Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Plötz in der vorliegenden Fassung zuzustimmen. Die Satzung ist Anlage zum Beschluss.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 10

Nein-Stimmen: -

Enthaltungen: -

Gemäß § 31 Abs. 1 der GO LSA war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

#### **Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Plötz**

**Beschlusnummer:** 130/21/01

**Beschlusstext:** Der Gemeinderat der Gemeinde Plötz beschließt, der Satzung über die Sondernutzung an

Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Plötz in der vorliegenden Fassung zuzustimmen. Die Satzung ist Anlage zum Beschluss.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 10  
Nein-Stimmen: -  
Enthaltungen: -

Gemäß § 31 Abs. 1 der GO LSA war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Plötz**

**Beschlusnummer:** 132/21/01

**Beschlusstext:** Der Gemeinderat der Gemeinde Plötz beschließt, der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Plötz zuzustimmen. Die Satzung ist Anlage zum Beschluss.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 10  
Nein-Stimmen: -  
Enthaltungen: -

Gemäß § 31 Abs. 1 der GO LSA war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## HAUPTSATZUNG der Gemeinde Plötz

Aufgrund der §§ 6, 7, 44 Absatz 3 Ziffer 1, § 74 und § 140 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26.04.1999 (GVBl. LSA S. 152), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über das kommunale Unternehmensrecht vom 03. April 2001 (GVBl. LSA S 136), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Plötz in seiner Sitzung am 10.09.2001 die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Plötz beschlossen:

**§ 1**

**NAME; BEZEICHNUNG**

Die Gemeinde führt den Namen „ PLÖTZ „.

**§ 2**

**GEMEINDEGEBIET**

(1) Die Gemeinde Plötz besteht aus dem Gemeindeteil Plötz und dem Gemeindeteil Kösseln.

(2) Lage, Größe und angrenzende Gemeinden sind aus dem als Anlage zur Hauptsatzung beigefügten Gemarkungsplan zu ersehen.

**§ 3**

**DIENSTSIEGEL**

(1) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem nachfolgendem Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Plötz, Landkreis Saalkreis“



(2) Das Führen des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten.

**§ 4**

**STATUS DER GEMEINDE**

Die Gemeinde Plötz ist eine kreisangehörige Gemeinde mit deren Pflichten und Aufgaben.

**§ 5**

**AUFGABENVERANTWORTUNG**

Die Gemeinde erfüllt in ihrem Gebiet in eigener Verantwortung alle öffentlichen Aufgaben, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich anderes bestimmen.

**§ 6**

**BÜRGERMEISTER**

(1) Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:

- a) die Entscheidung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben des Gesamthaushaltes und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 6.000,00 DM / 3.000,00 EURO im Einzelfall,
- b) die Stundung von Forderungen bis zu einem Jahr und einem Betrag bis 1.000,00 DM / 500 EURO im Einzelfall,
- c) die Niederschlagung (befristet und unbefristet) bis 1.000,00 DM / 500,00 EURO im Einzelfall,
- d) den Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 200,00 DM / 100,00 EURO im Einzelfall.

(3) Der Gemeinderat wählt für die Vertretung des Bürgermeisters im Verhinderungsfall zwei Mitglieder des Gemeinderates. Die Reihenfolge der Vertreter wird durch den Gemeinderat festgelegt.

**§ 7**

**GEMEINDERAT**

(1) Der Vorsitz im Gemeinderat wird durch den Bürgermeister geführt.

(2) Der Gemeinderat wählt mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Wahlperiode einen stellvertretenden Vorsitzenden gem. § 49 GO LSA.

(3) Der Stellvertreter kann mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

**§ 8**

**AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATES**

(1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen, beratenden Ausschüsse :

- Finanzausschuss
- Bauausschuss
- Sozialausschuss

(2) Der Gemeinderat kann zeitweilig beratende Ausschüsse bilden.

Zeitweilig zu bildende Ausschüsse bestehen aus mindestens 3 Gemeinderäten.

(3) Der Finanzausschuss besteht neben dem Bürgermeister aus 3 Gemeinderäten und 1 sachkundigen Einwohner.

(4) Der Bauausschuss besteht aus 4 Gemeinderäten und 1 sachkundigen Einwohner.

(5) Der Sozialausschuss besteht aus 2 Gemeinderäten und 1 sachkundigen Einwohner.

**§ 9**

**GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTE**

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist für die Gemeinde Plötz eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Plötz ist zu allen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse einzuladen.

(3) Sie übt ihre Tätigkeit unabhängig aus. Ihr ist auf Wunsch in Angelegenheiten ihres Aufgabebereichs das Wort zu erteilen.

**§ 10**

**GESCHÄFTSORDNUNG**

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsord-

nung geregelt.

### § 11

#### UNTERRICHTUNG DER EINWOHNER UND BÜRGER

(1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest.

Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden. Auf die Dringlichkeit ist besonders hinzuweisen.

(2) Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

### § 12

#### EINWOHNERFRAGESTUNDE

(1) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.

(2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunden fest. Findet sich kein Bürger zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll höchstens auf 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen; Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von 6 Wochen ggf. als Zwischenbescheid, erteilt werden muss.

### § 13

#### BÜRGERENTSCHEID

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Gemeinde im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 1 GO LSA in Betracht.

### § 14

#### EHRENBÜRGER

Die Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

### § 15

#### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im „Löbejüner Amtsblatt“.

(2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere vergleichbare Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Gemeindebüro Plötz, Kreisstrasse 11a und den Diensträumen der Verwaltungsgemeinschaft „Nördlicher Saalkreis“ in Löbejün, Markt 1, ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Löbejüner Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nicht anders vorgeschrieben ist.

(3) Auf die veröffentlichten Satzungen und die verkündeten Verordnungen wird im Löbejüner Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft und des Landkreises hingewiesen.

(4) Die Bekanntmachung von Tagesordnungen, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen und Einwohnerversammlungen erfolgt - sofern zeitlich möglich - auch bei abgekürzter Ladungsfrist durch

Aushang in den nachfolgend genannten Informationskästen :

1. Plötz, Bushaltestelle, am Haus Dorfplatz Nr. 2a
2. Plötz, am Kindergarten, Kreisstrasse 11a
3. Kösseln, Platz vor der Freiwilligen Feuerwehr, Ernst-Thälmann-Strasse 16

### § 16

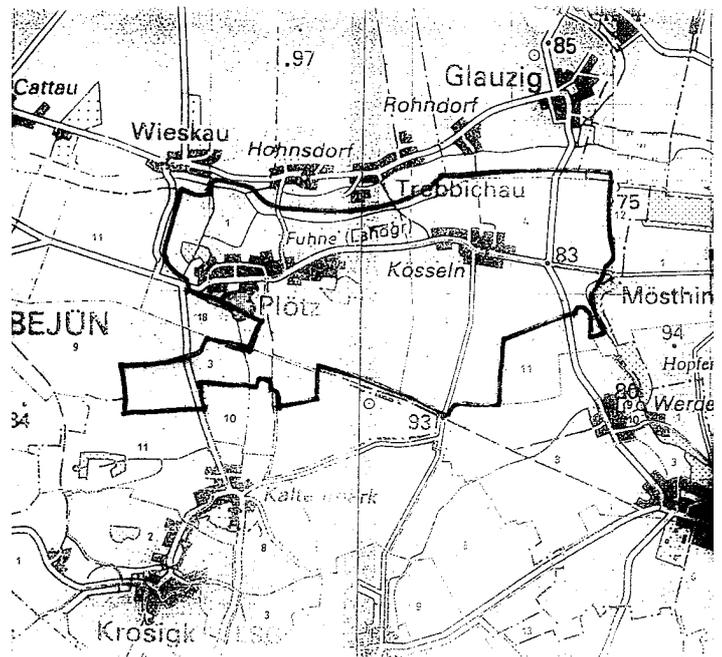
#### INKRAFTTRETEN

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dabei gelten bis zum 31.12.2001 die auf Deutsche Mark lautenden Wertangaben, ab dem 01.01.2002 die jeweils angegebenen Eurobeträge.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Plötz in der Fassung vom 04.10.1999 und die Änderungen zur Hauptsatzung vom 06.03.2000 außer Kraft.

#### Anlage Gemeindegebiet



#### Ausfertigungs- und Genehmigungsvermerk

Die Hauptsatzung der Gemeinde Plötz wurde vom Landkreis Saalkreis als Untere Rechtsaufsichtsbehörde am 28.11.2001 (Az. L/E/151103-41 we/swb) genehmigt.

Plötz, den 29.11.2001

Sabine Bösenberg  
Bürgermeisterin

- Siegel -

#### **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Plötz**

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.07.1997 (GVBl. LSA S. 721) sowie durch den Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26.04.1999 (GVBl. LSA S 152), hat der Gemeinderat Plötz in seiner Sitzung am 10.09.2001, folgende Satzung beschlossen:

#### **A Allgemeines**

##### **§ 1 Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde und dessen Einrichtungen, sowie für Leistungen und damit verbundener Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe

dieser Satzung erhoben.

(2) Art und Dauer der durch die Gebührensatzung erworbenen Nutzungsrechte richten sich nach der Friedhofssatzung.

### § 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren ist, wer nach bürgerlichem Recht bestattungspflichtig ist oder der Antragsteller.

(2) Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beantragung von Nutzungsrechten, mit der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. Leistungen und Amtshandlungen.

(2) Die Gebühren werden 4 Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

### § 4 Gebühren bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung begonnen worden ist, so beträgt die Gebühr 50 % der im Gebührenverzeichnis unter Punkt 3 aufgeführten Entgelte.

## B Gebührenverzeichnis

### 1. Gebühren für Grabnutzungsrechte

Die Nutzungsberechtigung beträgt 25 Jahre.

I.	Einzelgrab	50,00 EURO
	Doppelgrab	100,00 EURO
	Urnengemeinschaftsanlage	25,00 EURO

Die Gebühren gelten für ortsansässige Personen.

II.	Einzelgrab	100,00 EURO
	Doppelgrab	200,00 EURO
	Urnengemeinschaftsanlage	50,00 EURO

Die Gebühren gelten für ortsfremde Personen.

### 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes

Einzelgrab	10 Jahre	25,00 EURO
Doppelgrab	10 Jahre	50,00 EURO

### 3. Beisetzungsgebühr

1) Öffnen und Schließen des Grabes einschließlich Anlegen des Ersthügels

Erdbestattung	120,00 EURO
Feuerbestattung	50,00 EURO

2) Urnenbeisetzung ohne Bestattungsinstitut durch Urnenträger des Friedhofes 15,00 EURO

3) Umbettung

a) einer Leiche 200,00 EURO

Die Mitarbeiter des Friedhofes führen nur die Erdarbeiten aus.

b) Urnenausgrabung 75,00 EURO

4) Die Beisetzungsgebühr (Bestattungsgenehmigung) beträgt 15,00 EURO

5) Einebnen einer Grabstätte 15,00 EURO

6) Einebnen einer Grabstätte, entfernen der Grabeinfassung und eines Grabsteines 40,00 EURO

### 4. Benutzungsentgelte

Leichenhalle, Reinigung und Ausschmückung 25,00 EURO

Leichenhallenbenutzung zur Aufbewahrung 5,00 EURO/ Tag

Jahresgebühr für Wasser und Friedhofspflege 2,50 EURO

### 5. Grabmalgebühren

1) Zulassungsschein für Arbeiten auf dem Friedhof durch Gewerbetreibende 15,00 EURO

2) Setzen von liegenden Steinen 10,00 EURO

3) Setzen von stehenden Steinen 25,00 EURO

4) Setzen von Grabeinfassungen 15,00 EURO

Gleichzeitig ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung in 2-facher Ausfertigung über das entsprechende Vorhaben einzureichen.

## C Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die bisher gültigen Gebührenregelungen außer Kraft gesetzt.

Plötz, den 11.09.2001

Bösenberg  
Bürgermeisterin

- Siegel -

## Satzung

### über die Sondernutzung an Gemeindestrassen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Plötz

Auf Grund des § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.1997 (GVBl. LSA S. 721) und des § 42 Absatz 2 sowie § 50 Absatz 1 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA S. 334) hat der Gemeinderat von Plötz in seiner Sitzung am 10.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Sondernutzung

Die Inanspruchnahme von Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten von Landesstraßen im Gebiet der Gemeinde über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung.

### § 2

#### Öffentliche Strassen

(1) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

(2) Zu öffentlichen Straßen gehören:

1. der Straßenkörper, das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr, Parkstreifen und Parkplätze als eigene Wegeanlage (selbständiger Parkplatz) oder unmittelbar an die Fahrbahn anschließend sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Rad- und Gehwege);

2. der Luftraum über dem Straßenkörper,

3. das Zubehör, das sind die amtlichen Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen, die Bepflanzung und Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen sowie die Straßenbeleuchtung, soweit sie zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist;

4. die Nebenanlagen, das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen, wie Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Ablagerungs- und Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.

### § 3

#### Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen folgende Nutzung durch Eigentümer und Besitzer von Grundstücken an der dem Grundstück vorgelagerten öffentlichen Straße, wenn die Sondernutzung nach ordnungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften, öffentlichen Baugestaltungssatzungen und baugestalterischen Festsetzungen in Bebauungsplänen, zulässig ist:

a) die vorübergehenden längstens bis zum Einbruch der Dunkelheit dauernden Benutzungsarten des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn für Zwecke ihres Grundstücks, wie z.B. Brennstoffe, Sperrmüll, Müllbehälter, soweit nicht straßen- und straßenverkehrsrechtliche Vorschriften entgegenstehen (Straßenanliegergebrauch),

b) Werbeanlagen, wenn sie höher als 4 m über dem Gehweg oder

höher als 5 m über der Fahrbahn angebracht werden, wobei in Fußgängerzonen bis zu 1,50 m Breite als Gehweg, darüber hinaus als Fahrbahn bewertet werden,

c) sonstige in den Straßenraum hineinragende Schaukästen, Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundenen Werbeeinrichtung bis zu einer Größe von 0,5 m<sup>2</sup> soweit sie nicht mehr als 20 cm in den Gehweg hineinragen,

d) Warenauslagen, Automaten und Schaukästen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 4 m nicht mehr als 20 cm in den Gehweg hineinragen,

e) bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Balkone, Erker, Treppen, Hausvorsprünge,

f) Dekorationen aus Anlaß von Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen,

g) Gleisanlagen öffentlicher Verkehrsbetriebe,

h) bauaufsichtlich genehmigte Werbung, i) Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und Schriften zugelassener Parteien und gemeinnützigen Vereinen durch umhergehende Personen in Fußgängerbereichen,

j) Straßenmusikanten in Fußgängerbereichen, die ihren Standort 50 m verlagern und nicht mehr als einmal am Tag an derselben Stelle musizieren, k) Straßenverkauf von Reise-gewerbetreibenden, die ihren Standort spätestens nach einer halben Stunde wenigstens um 200 m verlagern und nicht mehr als einmal am Tag in der Gemeinde tätig werden. Dies gilt nicht für Bundes- und Landesstraßen.

(2) Die Forderungen der Gefahrenabwehrverordnung der zuständigen Behörde bleiben hiervon unberührt.

**Anlage Sondernutzungsgebührensatz**

Tarif-stelle	Art der Sondernutzung	Bemessungs-grundlage	Zeit-einheit	Gebühr (EURO)	Zuständig-keit
1	Verkauf im öffentl. Straßenraum (außerh. d. Marktfächen)				
1/1	* ohne besondere Verkaufseinrichtungen	Stck./m <sup>2</sup>	Tag	7,50	OA
1/2	* aus Verkaufswagen oder festen Verkaufseinrichtungen und Fahrzeugen	Stck.	Tag	17,50	OA
2	Imbißstände, Getränkestände				
2/1	* ohne Sitzgelegenheit	Stck.	Tag	17,50	OA
2/2	* mit Sitzgelegenheit (Gebühr wie Nr. 2/1, daneben wird eine Gebühr nach Nr. 3 erhoben)				
3	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerbli. Zwecken aufgestellt werden				
3/1	Nutzung vor der Gaststätte bis zu Sperrzeit (22 Uhr)	m <sup>2</sup>	Monat	4,00	OA
3/2	Nutzung vor der Gaststätte bei Verlängerung der Sperrzeit	m <sup>2</sup>	Monat	5,00	OA
4	Schaukästen, Automaten und dergleichen	m <sup>2</sup>	Monat	2,50 - 10,00	OA
5	Fahrradständer	m <sup>2</sup>		gebührenfrei	
6	elektrische Kinderspielgeräte	m <sup>2</sup>	Tag	1,00	OA
7	Pflanzkübel, die weiter als 0,3 m in den Gehweg ragen (außer Einfriedung von Flächen)	Stck.		gebührenfrei	
8	Ausstellungen, Veranstaltungen, Vorführungen sowie Verkauf von KFZ	m <sup>2</sup>	Tag	5,00 - 15,00	OA
9	Gleise	je angef. 10m	Jahr	12,50 - 50,00	
10	Tribünen, Bühnen o.ä.	m <sup>2</sup>	Tag	2,50	
11	Inanspruchnahme des Straßenraumes für Arbeiten im öffentl. Verkehrsraum				
11/1	auf Geh- und Radwegen, Plätzen und Fußgängerstraßen * teilweise Sperrung * ganze Sperrung	m <sup>2</sup> m <sup>2</sup>	Tag Tag	0,05 - 0,25 0,05 - 0,25	BA BA
11/2	Fahrbahnen * Sperrung bis zur Hälfte * Sperrung über die ganze Breite	m <sup>2</sup> m <sup>2</sup>	Tag Tag	0,10 - 0,50 0,25 - 1,00	BA BA
12	Zufahrten im Außenbereich zu Tankstellen, Industrie- und Verkaufsbetrieben, Lagerplätzen, Kies-, Lehm- und Tongruben, Steinbrüche, Gaststätten und Hotels	Je Ein- bzw. Ausfahrt	Jahr	50,00 - 120,00	
13	Einbauten im öffentl. Straßenraum, z.B. Biereinwurschächte, Kellerlichtschächte, Notausstiege, Müllaufzüge, soweit nicht baurechtl. genehmigt	m <sup>2</sup>	Jahr	10,00 - 25,00	BA
14	Überbauung des öffentl. Verkehrsraumes				
14/1	*Markisen, Kragdächer, Balkone und Erker (soweit nicht baurechtlich genehmigt und freitragend)	m <sup>2</sup>	Jahr	25,00 - 100,00	BA
14/2	* Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentl. Flächen aufgestellt sind oder in den öffentl. Luftraum ragen	m <sup>2</sup>	Jahr	25,00 - 75,00	BA
14/3	* Masten (außer zur Strasse gehörend)	Stck.	Jahr	15,00 - 50,00	BA
15	Leitungen u.ä. soweit sie nicht öffentl. Vorsorg. dienen und auf Dauer verlegt werden				
15/1	Oberirdische Leitungen (Überspannungen und Überleitungen mit Kabel-, Rohr- und Fußgängerbrücken)				BA
15/1/1	* Längsleitungen	m	Jahr	2,50 - 25,00	BA
15/1/2	* Kreuzungen von Leitungen mit öffentl. Straßen etc.	Anlage	Jahr	150,00 - 1.500,00	BA
15/2	Unterirdische Leitungen (Kabel, Rohre, Kanäle usw.)				
15/2/1	* Längsleitungen	m	Jahr	5,00 - 50,00	BA
15/2/2	* Kreuzende Leitung	m	Jahr	50,00 - 500,00	BA
15/2/3	* Durchörterungen	Stck.	einmalig	100,00 - 250,00	BA
15/3	sonstige Einbauten, z.B. Zuganker	Anlage	einmalig	100,00 - 250,00	BA
16	Baustofflagerung, Aufstellen von Schutzcontainern, Müllbehältern, Baugeräten, Arbeits- und Mannschaftswagen mit und ohne Bauzaun				
16/1	* auf Geh- und Radwegen, Plätzen und Fußgängerstraßen	m <sup>2</sup>	Tag	0,25	OA
16/2	* auf Fahrbahnen	m <sup>2</sup>	Tag	1,25	OA
17	Gerüste	m <sup>2</sup>	Tag	0,25	OA
18	Straßenbenutzung nach § 19 StrG LSA/§ 8 Abs. 6 FStrG über die Widmung hinaus	je Veran-staltung	Tag	100,00 - 250,00	OA
19	Weihnachtsbaumhandel (außerh. d. Marktfäche)	m <sup>2</sup>	Tag	0,50 - 1,50	OA
20	Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen KFZ, Anhängern, Wohnwagen und dergleichen	Stück	Tag	5,00 - 12,50	OA

**§ 4**

**Erlaubnispflichtige Sondernutzung**

(1) Soweit § 3 nichts anderes bestimmt, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird nach Maßgabe des § 18 Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) erteilt. Die Inanspruchnahme der öffentlichen Straße für Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

(2) Anstatt einer Erlaubnis kann für sonstige Nutzung im Sinne des § 23 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) (unterirdische Nutzung und oberirdische höher als 4 m über dem Gehweg und über 5 m über der Fahrbahn) ein Gestattungsvertrag abgeschlossen werden.

**§ 5**

**Erlaubnis-antrag**

(1) Anträge sind mit Angaben über die Art und Dauer der Sondernutzung bei der Verwaltungsgemeinschaft „Nördlicher Saalkreis“ in Löbejün, Markt 01, nachfolgend zuständige Behörde genannt, zu stellen. Sie kann dazu Erläuterung durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen (Lageplan, Regelpläne und andere).

(2) Der Antrag ist spätestens 4 Wochen vor der geplanten Sondernutzung einzureichen. Ausnahmen hiervon können in Einzelfällen zugelassen werden.

(3) Von der Regelung des Abs. 2 unberührt bleiben Notmaßnahmen (Gefahr in Verzug).

(4) Die Erlaubnis darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde auf Dritte

übertragen werden.

(5) Haben Sondernutzungen Verkehrseinschränkungen zur Folge, ist rechtzeitig ein Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO bei der Unteren Verkehrsbehörde des Landkreises Saalkreis zu stellen.

**§ 6**

**Haftung**

(1) Die Gemeinde bzw. Träger der Straßenbaulast haftet dem Inanspruchnehmer der Sondernutzung (Benutzer) nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Benutzer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Erlaubniserteilung zur Sondernutzung der Fläche übernimmt

sie außerdem keine Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Benutzer haftet der Gemeinde für alle Schäden, die durch unbefugte Arbeiten entstehen, und dafür, daß die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen sie erhoben werden.

**§ 7  
Gebühren**

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des Sondernutzungsgebührensatzes (Anlage) der Gemeinde erhoben. Die Erhebung der Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung der zuständigen Behörde in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(2) Für das Aufstellen von Schuttcontainern und Müllbehältern wird für zwei Arbeitstage, sowie für Samstag und Sonntag, keine Gebühr für die Standfläche erhoben.

(3) Für Fristüberschreitung von Sondernutzungen, die nicht vor Ablauf des genehmigten Zeitraumes begründet beantragt wurden, werden Gebühren bis zur 2fachen Höhe der Sondernutzungsgebühr berechnet.

(4) Für nichtgenehmigte Sondernutzung werden Gebühren in 2facher Höhe der sonst üblichen Sondernutzungsgebühr berechnet.

**§ 8  
Märkte und Veranstaltungen**

Für öffentliche Marktveranstaltungen und ähnliche Veranstaltungen (z.B. Weihnachtsmärkte), die unter den Geltungsbereich der Marktsatzung fallen, gelten - anstelle dieser Satzung - die besonderen Bestimmungen der Marktsatzung.

Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 4 dieser Satzung.

**§ 9  
Übergangsregelung**

Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung eine befristete Erlaubnis erteilt wurde und die nicht länger als noch 4 Wochen gültig sind, bedürfen für den Zeitraum ihrer befristeten Geltungsdauer keiner neuen Erlaubnis nach § 4 dieser Satzung.

**§ 10  
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 StrG LSA handelt, wer

- a) vorsätzlich oder fahrlässig, entgegen § 4 Satz 1 und 3 dieser Satzung eine Straße ohne erforderliche Erlaubnis benutzt oder
- b) einer nach § 4 Satz 2 in Verbindung mit § 18 StrG LSA oder § 8 Abs. 2 FStrG erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 48 Abs. 2 StrG LSA mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO, bei Bundesstraßen bis zu 5.000,00 EURO, geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig i.S. des § 5 Abs. 1 dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unzutreffende Angaben macht. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 150,00 EURO, bei Vorsatz bis zu 500,00 EURO, geahndet werden.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln nach Maßgabe der §§ 53 ff. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1996 (GVBl. LSA S. 2), geändert durch Gesetz vom 12.09.1997 (GVBl. S. 836) durch die zuständige Behörde bleibt unberührt.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Plötz, den 08.10.2001

(Bösenberg)  
Bürgermeisterin

- Siegel -

**VGem "Nördlicher Saalkreis" Meldebehörde, 09.07.2001**

**Bevölkerungsstatistik der Gemeinde Plötz  
zum 30.06.01**

(Art der Statistik: Lebensbaum, Staatsangehörigkeit: alle,  
Art der Wohnanschrift: Hauptwohnung)

<u>Jahrgang</u>	<u>Männer</u>	<u>Frauen</u>	<u>Gesamt</u>
1908 - 1940	57	101	158
1941 - 1982	276	222	498
1983 - 2001	71	83	154
<b>Summe</b>	<b>404</b>	<b>406</b>	<b>810</b>

**NICHTAMTLICHER TEIL**

**WIR GRATULIEREN ZUM GEBURTSTAG**

**STADT LÖBEJÜN**

- am 01.02. Friedrich Zeigermann zum 75. Geburtstag
- am 01.02. Ruth Otto zum 64. Geburtstag
- am 02.02. Marie Heidrich zum 79. Geburtstag
- am 02.02. Emil Werner zum 67. Geburtstag
- am 02.02. Lila Duwe zum 66. Geburtstag
- am 02.02. Waltraud Kautzsch zum 64. Geburtstag
- am 04.02. Wilhelm Freigang zum 77. Geburtstag
- am 04.02. Richard Dietrich zum 66. Geburtstag
- am 05.02. Erich Perschmann zum 77. Geburtstag
- am 05.02. Walter Wöhl zum 71. Geburtstag
- am 06.02. Hildegard Hellmuth zum 73. Geburtstag
- am 07.02. Brigitte Mennicke zum 65. Geburtstag
- am 09.02. Lieselotte Penne zum 70. Geburtstag
- am 09.02. Christa Kniestedt zum 67. Geburtstag

- am 09.02. Herta Kusch zum 67. Geburtstag
- am 09.02. Krimhilde Wagner zum 63. Geburtstag
- am 10.02. Anna Angerstein zum 76. Geburtstag
- am 10.02. Elli Fiedler zum 64. Geburtstag
- am 10.02. Margret Heider zum 64. Geburtstag
- am 11.02. Willy Schülert zum 75. Geburtstag
- am 11.02. Hannelore Mundt zum 72. Geburtstag
- am 11.02. Willi Mundt zum 72. Geburtstag
- am 12.02. Werner Ruhland zum 75. Geburtstag
- am 12.02. Helene Schottenhammel zum 70. Geburtstag
- am 14.02. Irmgard Kramer zum 65. Geburtstag
- am 15.02. Werner Winterfeld zum 67. Geburtstag
- am 15.02. Gisela Bartikowski zum 66. Geburtstag
- am 15.02. Heinz Franke zum 65. Geburtstag
- am 15.02. Roswitha Sponfeldner zum 62. Geburtstag



am 16.02. Gisela Gardyan zum 68. Geburtstag  
 am 16.02. Christa Kuhnt zum 65. Geburtstag  
 am 16.02. Ingeburg Müller zum 64. Geburtstag  
 am 17.02. Anni Rolle zum 82. Geburtstag  
 am 17.02. Dieter Holz zum 66. Geburtstag  
 am 17.02. Horst Kramer zum 65. Geburtstag  
 am 18.02. Gottfried Kircheis zum 79. Geburtstag  
 am 18.02. Horst Prinzler zum 73. Geburtstag  
 am 18.02. Irene Perschmann zum 70. Geburtstag  
 am 18.02. Annemarie Scholz zum 70. Geburtstag  
 am 18.02. Helmut Bauer zum 66. Geburtstag  
 am 18.02. Ursula Widuch zum 65. Geburtstag  
 am 18.02. Rosmarie Matzernis zum 60. Geburtstag  
 am 20.02. Gerhard Wald zum 76. Geburtstag  
 am 21.02. Horst Brand zum 70. Geburtstag  
 am 21.02. Christa Harzer zum 65. Geburtstag  
 am 22.02. Rolf Müller zum 74. Geburtstag  
 am 22.02. Kurt Kälber zum 65. Geburtstag  
 am 23.02. Kurt Schaal zum 65. Geburtstag  
 am 23.02. Christa Golz zum 64. Geburtstag  
 am 23.02. Inge Bauer zum 63. Geburtstag  
 am 25.02. Kläri Schwarz zum 78. Geburtstag  
 am 26.02. Hanna Kaczmarek zum 79. Geburtstag  
 am 26.02. Martin Wilsdorf zum 73. Geburtstag  
 am 27.02. Annaliese Ackermann zum 84. Geburtstag  
 am 27.02. Heinz Taube zum 75. Geburtstag  
 am 27.02. Rosemarie Deparade zum 68. Geburtstag  
 am 29.02. Hellmut Seiferheld zum 70. Geburtstag

### GEMEINDE DOMNITZ

am 02.02. Hannelore Perschmann zum 61. Geburtstag  
 am 03.02. Fritz Kaiser zum 81. Geburtstag  
 am 05.02. Gottfried Sasse zum 76. Geburtstag  
 am 06.02. Dorothea Grosser zum 63. Geburtstag

am 08.02. Erich Bukowski zum 76. Geburtstag  
 am 08.02. Hildegard Stein zum 75. Geburtstag  
 am 08.02. Martgot Wagenhaus zum 73. Geburtstag  
 am 09.02. Helga Hildebrand zum 60. Geburtstag  
 am 15.02. Erich Klammer zum 75. Geburtstag  
 am 17.02. Friedrich Windgassen zum 69. Geburtstag  
 am 17.02. Margot Hammer zum 61. Geburtstag  
 am 18.02. Elsa Hetschack zum 68. Geburtstag  
 am 19.02. Erika Mohr zum 75. Geburtstag  
 am 24.02. Else Glanz zum 85. Geburtstag  
 am 28.02. Gerhard Kreutzer zum 68. Geburtstag  
 am 28.02. Hannelore Hebestadt zum 64. Geburtstag  
 am 29.02. Margarete Richter zum 82. Geburtstag

### GEMEINDE PLÖTZ

am 02.02. Eva Lukas zum 72. Geburtstag  
 am 02.02. Christa Lehmann zum 61. Geburtstag  
 am 04.02. Elli Reuter zum 80. Geburtstag  
 am 06.02. Helga Geier zum 62. Geburtstag  
 am 07.02. Renate Rudolph zum 67. Geburtstag  
 am 10.02. Karl Benroth zum 62. Geburtstag  
 am 14.02. Anita Mantey zum 64. Geburtstag  
 am 15.02. Christa Gaul zum 67. Geburtstag  
 am 19.02. Fritz Hauenstein zum 67. Geburtstag  
 am 19.02. Marlene Pfister zum 67. Geburtstag  
 am 19.02. Marlis Bunge zum 66. Geburtstag  
 am 25.02. Gudrun Eigenwillig zum 60. Geburtstag

Die Veröffentlichung erfolgt ohne Gewähr. Für nicht, nicht gewünschte oder falsch aufgeführte Namen entschuldigen wir uns im Voraus. Wenn Sie keine Veröffentlichung wünschen, teilen Sie dies bitte unserer Einwohnermeldestelle mit.

## **KIRCHENNACHRICHTEN**

### EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDEN

Am Ende eines Tages wartet ein großer Weinbrand auf Sie – so heißt es in einer alten Werbung im Fernsehen. Was aber wartet am Anfang eines neuen Jahres auf uns alle?

Die einen schauen pessimistisch in die Zukunft, die anderen sind voller Hoffnung, haben Pläne und freuen sich auf manch einen Höhepunkt. Wirklich sicher, was passieren wird, können wir uns nicht mehr sein. Diese Illusion dürfte jedem mit dem 11. September abhanden gekommen sein. Und trotzdem geht es nicht ohne Sicherheiten, ohne die kleinen Anker im Leben. Christenmenschen haben da vielleicht einen Vorteil, denn ihr Anker ist der Glaube. Beileibe ist dieser aber nicht immer sofort in der Lage, alle Unwegbarkeiten des Lebens sofort zu meistern. Manches ist nur durch einen harten Weg zu schaffen. Ich wünsche Ihnen allen, daß der Weg, der vor Ihnen liegt in diesem neuen Jahr einer ist, auf dem Sie die schwierigen Dinge meistern, auf dem sich an den gescheiterten Dingen nicht zerbrechen und auf dem sie an den geglückten Dingen sich stärken können.

### Gottesdienste für alle Gemeinden im Pfarrbereich

03. Februar 9.00 Uhr in St. Marien zu Schlettau mit Pfr. Bartl  
 10.15 Uhr in St. Cyriaci zu Löbejün mit Pfr. Bartl  
 10. Februar 9.00 Uhr in der Kapelle zu St. Wenzel in  
 Nauendorf mit Pfrn. Taatz  
 10.15 Uhr im Pfarrhaus zu Domnitz  
 mit Pfrn. Taatz  
 17. Februar kein Gottesdienst wegen Urlaub  
 24. Februar 10.15 Uhr in St. Cyriaci zu Löbejün  
 14.00 Uhr in Wieskau  
 03. März 9.00 Uhr in der Kapelle zu St. Wenzel in  
 Nauendorf  
 10.15 Uhr im Pfarrhaus zu Domnitz

### Die Konfirmanden...

... der 8. Klasse treffen sich in diesem Monat am 2. Februar im Wettiner Pfarrhaus. Die Konfirmanden der 7. Klasse treffen sich erst wieder am 2. März im Wettiner Pfarrhaus. Wie immer starten wir 10.30 Uhr.

**Die Junge Gemeinde...**

... trifft sich am 22. Februar um 18.30 Uhr im Löbejüner Pfarrhaus.

**Urlaub**

In der Zeit vom 8. – 18. Februar bin ich im Urlaub. Die Vertretung hat Pfarrer Schuster in Wettin übernommen, den Sie unter der Telefonnummer 034607 / 20434 erreichen.

**Domnitz – Dornitz - Dalena**

*Die Zeiten für die Gottesdienste, Konfirmandenprojekttage und die Junge Gemeinde finden Sie ein kleines Stück weiter oben.*

**Die Kinderstunde...**

... ist wie immer mittwochs 16.45 Uhr im Domnitzer Pfarrhaus, allerdings nicht am 13. Februar.

**Zum diakonischen Nachmittag ...**

... treffen wir uns in diesem Monat am 20. Februar wie immer um 14.30 Uhr im Domnitzer Pfarrhaus.

**Sprechstunde**

... ist im Februar am 20. des Monats von 16.15 Uhr bis 16.45 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten erreichen Sie mich im Löbejüner Pfarrhaus unter der Telefonnummer 034603 / 77 2 77 oder der e-Mail – Adresse [pal.rau@t-online.de](mailto:pal.rau@t-online.de). Außerdem ist das Löbejüner Büro montags und dienstags in der Zeit von 9. bis 14.00 Uhr besetzt.

**Löbejün – Schlettau**

**Kinderstunde ...**

... ist wie immer freitags um 16. 30 Uhr. Die Regelung in den Ferien erfahrt ihr von Frau Malinowski.

**Zum diakonischen Nachmittag ...**

... treffen wir uns in diesem Monat bereits am 6. Februar wie immer um 14 Uhr im Löbejüner Pfarrhaus.

**Sprechstunde**

... ist wie immer donnerstags von 9 – 11 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten erreichen Sie mich im Löbejüner Pfarrhaus unter der Telefonnummer 034603 / 77 2 77 oder der e-Mail – Adresse [pal.rau@t-online.de](mailto:pal.rau@t-online.de). Außerdem ist das Löbejüner Büro montags und dienstags in der Zeit von 9. bis 14 Uhr besetzt.

*Ich wünsche Ihnen einen schönen Februar mit viel Sonne und klarer Luft.  
Ihre Pfarrerin Juliane Rau.*

**KATHOLISCHE ST. JOSEPH GEMEINDE  
LÖBEJÜN**

**Gottesdienste Löbejün**

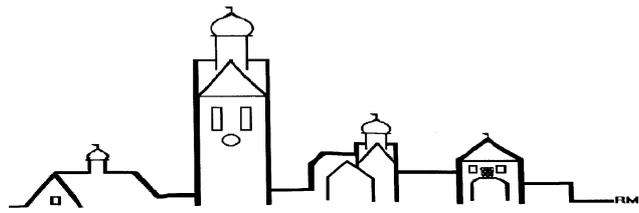
Sonntag,	27.01.2002	10.30 Uhr
Samstag,	02.02.2002	16.30 Uhr
Sonntag,	10.02.2002	10.30 Uhr
Samstag,	16.02.2002	16.30 Uhr
Sonntag,	24.02.2002	10.30 Uhr
Samstag,	02.03.2002	16.30 Uhr

In den Tagen der Faschingszeit könnte man ja auch einige Worte über die Freude, die Quelle des Lächelns und des Lachens verlieren. In der Bibel, im Buch der Sprüche lese ich das Wort: „Ein fröhliches Herz gibt gutes Blut, ein niedergedrückter Geist trocknet die Knochen aus.“ Ein anderer Übersetzer meint: „Ein fröhliches Herz macht wohlgenährt. Den Leib abmagern läßt ein kummervolles Gemüt.“ Und nach Luther gibt es noch eine Variante des hebräischen Urtextes, wenn er sagt: „Ein fröhlicher Sinn fördert die Genesung, aber ein bedrücktes Gemüt läßt die Gebeine verdorren.“ Es geht aus den Worten der Bibel hervor, daß die Fröhlichkeit eine gute Medizin für den Menschen ist, für seinen Leib und für seine Seele.

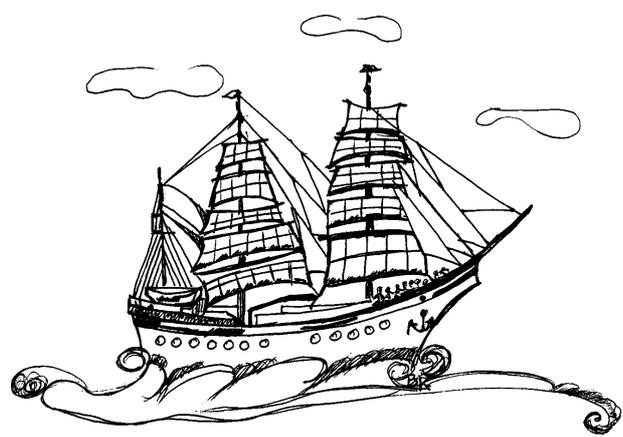
In der Faschingszeit darf, soll, muß viel gelacht werden. Wenn es wirklich ein fröhliches Treiben und kein Übertreiben ist, wenn es um die wahre und echte Freude geht und nicht um ein oberflächliches Vergnügen, wenn es darum geht, ein fröhliches Lachen auf das Gesicht der Mitmenschen zu zaubern, wenn die kostbare Gabe Gottes nicht mißbraucht wird, dann stellt sich das ein, was die Schrift sagt: „Die Freude macht gesund, gibt gutes Blut, die Freudlosigkeit, das bedrückte Gemüt aber trocknet die Knochen aus.“ Es macht krank! Echte Freude und Fröhlichkeit sind ein Zeichen von geistiger Gesundheit, sie fördern das körperliche Wohlbefinden.

Ihnen allen wünsche ich in dieser Faschingszeit mit den Worten der Bibel ein fröhliches Herz, ein sonniges Gemüt und gesunden Humor. Der letzte Grund des fröhlichen Lachens liegt bei Gott, der uns in Liebe erschuf und die Freude dazugab, und der uns auch schließlich und endlich für die Liebe und für die Freude berufen hat.

**VEREINSNACHRICHTEN**



**Heimatverein Löbejün e.V.**



**Allen Lesern und unseren Mitgliedern  
Goden Wind im Jahr 2002**

**John Maynard.**

*Theodor Fontane*

John Maynard!

"Wer ist John Maynard?"

"John Maynard war unser Steuermann,  
Aushielt er, bis er das Ufer gewann,  
Er hat uns gerettet, er trägt die Kron',  
Er starb für uns, unsre Liebe sein Lohn.  
John Maynard."

Die "Schwalbe" fliegt über den Erie-See,  
Gischt schäumt um den Bug wie Flocken von Schnee,  
Von Detroit fliegt sie nach Buffalo –  
Die Herzen aber sind frei und froh,  
Und die Passagiere mit Kindern und Frau  
Im Dämmerlicht schon das Ufer schau,  
Und plaudernd an John Maynard heran  
Tritt alles: "Wie weit noch Steuermann?"  
Der schaut nach vorn und schaut in die Rund':  
Noch dreißig Minuten ... Halbe Stund'."

Alle Herzen sind froh, alle Herzen sind frei,-  
Da kling't's aus dem Schiffsraum her wie ein Schrei!  
"Feuer" war es, was da klang,  
Ein Qualm aus Kajütt' und Luke drang,  
Ein Qualm, dann Flammen lichterloh,-  
Und noch zwanzig Minuten bis Buffalo.

Und die Passagiere buntgemengt,  
Am Bugsprit stehn sie zusammengedrängt,  
Am Bugsprit vorn ist noch Luft und Licht,  
Am Steuer aber lagert sich's dicht,  
Und ein Jammern wird laut: "Wo sind wir? Wo ?  
Und noch fünfzehn Minuten bis Buffalo.

Der Zugwind wächst, doch die Qualmwolke steht,  
Der Kapitän nach dem Steuer späht,  
Er sieht nicht mehr seinen Steuermann,  
Aber durchs Sprachrohr fragt er an:  
"Noch da, John Maynard?"

"Ja, Herr, ich bin."

"Auf den Strand! In die Brandung!"

"Ich halte drauf hin."

Und das Schiffsvolk jubelt: "Halt aus. Hallo!"  
Und noch zehn Minuten bis Buffalo.

"Noch da, John Maynard?" Und Antwort schall't's  
Mit ersterbender Stimme: "Ja, Herr, ich halt's."  
Und in die Brandung, was Klippe, was Stein,  
Jagt er die "Schwalbe" mitten hinein,  
Soll Rettung kommen, so kommt sie nur so.  
Rettung: der Strand von Buffalo.

\*\*\*

Das Schiff geborsten. Das Feuer verschwelt.  
Gerettet alle, Nur einer fehlt!

\*\*\*

Alle Glocken gehn: ihre Töne schwell'n  
Himmelan aus Kirchen und Kapell'n,

Ein Klingen und Läuten: sonst schweigt die Stadt,  
Ein Dienst nur, den sie heute hat:  
Zehntausend folgen oder mehr,  
Und kein Aug' im Zuge, das tränenleer.  
Sie lassen den Sarg in Blumen hinab,  
Mit Blumen schließen sie das Grab,  
Und mit goldener Schrift in den Marmorstein  
Schreibt die Stadt ihren Dankspruch ein:

"Hier ruht John Maynard. In Qualm und Brand  
Hielt er das Steuer fest in der Hand,  
Er hat uns gerettet, er trägt die Kron',  
Er starb für uns, unsre Liebe sein Lohn.  
John Maynard."

-----

Theodor Fontane

geb. 30.12.1819 in Neuruppin

gest.20.09.1898 in Berlin

Das Gedicht wurde dem Deutschen  
Lesebuch von 1903 entnommen.

Das Haus: Löbejün, Kochstor 12, vor 1925 im Besitz des  
Kaufmanns Vollrath Penne und nach 1925 und Umbau im  
Besitz des Drogisten Paul Brandenburg. Dank an Frau  
Irmgard Voßeler, geb. Brandenburg.



Haus vor 1925



Tankstelle am Haus



Drogerie Brandenburg



Blick von St. Petri

## Internationale Carl - Loewe - Gesellschaft e.V.

### Loewes Porträt von Hildebrandt gemalt

Carl Loewe war in Stettin durch seine berufliche Tätigkeit fest angebunden: an den Wochentagen war er Lehrer am Marienstiftsgymnasium und bis zum Jahre 1862 Musiklehrer am Königlichen Lehrerseminar, außerdem war er fest angestellt als Organist an der Stettiner Hauptkirche St. Jakobus, wo er an Sonn- und Feiertagen die Orgel schlug. In der wenigen Freizeit gab er Privatstunden und leitete verschiedene Chöre. Nur in den Schulferien war er frei von allen dienstlichen und freiwillig übernommenen Pflichten. In dieser Zeit unternahm er (um Geld zu ersingen) oft ausgedehnte Konzert-Reisen, die er mit den angenehmen Seiten einer Lustreise zu verbinden wußte. Die wenigen Urlaubstage genoß Loewe ausgiebig und der sonst bienenfleißige Mann konnte über diese Sommerwochen sagen: „Nichts geht über die himmlische Faulheit und das Brachliegen.“, aber das war ironisch gemeint, denn der rastlose Künstler hatte sich die „Tätigkeit“ als Lebensstil gewählt.

Eine dieser Reisen im Jahre 1837 ist aus mehreren Gründen bemerkenswert:

1. ihr Ziel war die Stadt Mainz, in der zu Ehren des ersten bedeutenden Buchdruckers Johann Gutenberg dessen

Denkmal aufgestellt und geweiht werden sollte und wo anlässlich eines großen Sängerfestes Loewes Oratorium Opus 55 „Gutenberg“ „zur Feier der Inauguration der Bildsäule Gutenbergs in Mainz am 14. August 1837“ aufgeführt werden sollte,

2. während dieser Reise entstand Loewes bekanntestes Porträt und
3. hatte Loewe (wie zu Hause und bei anderen Reisen oft auch) erneut Kontakte mit auswärtigen Repräsentanten der höheren preußischen Zivilverwaltung und der Militäraristokratie.

Schon im Jahre 1836 hatte Loewe mit einem in Stettin geborenen Kunstmaler namens Ferdinand Theodor Hildebrandt Kontakt. Dieser war am 2. Juli 1804 in Stettin geboren (gestorben 29. Sept. 1874 in Düsseldorf) und ging 1820 an die Berliner Kunstakademie, wo er Schüler Wilhelm von Schadows (1788-1862, 1845 geadelt) wurde. Der selbst war Sohn des bedeutendsten deutschen Bildhauers des Klassizismus Johann Gottfried Schadow (1764-1850), dessen bekanntestes Werk das Vierpferdegespann auf dem Brandenburger Tor in Berlin ist.

Hildebrandt folgte anderen Malern nach Düsseldorf, wo sich hauptsächlich durch ihn beeinflusst eine Malerschule herauszubilden begann. 1832 wurde er an der Düsseldorfer Akademie Hilfslehrer und 1836 daselbst Professor.

Als im August des Jahres 1836 Loewes Frau mit ihren damals drei Töchtern - darunter die schwer körperbehinderte Helene - zur Kur in Swinemünde an der Ostsee weilte, schrieb Loewe aus Stettin folgende Zeilen an sie :

„Professor Hildebrandt ist hier und hat mich besucht. Am Freitag wird er mit Blankensee bei mir essen. Er will mich für diesen zeichnen. Wenn er es doch für mich thäte. Er meint, ich sei Napoleon, Luther und Immermann ähnlich, am meisten Napoleon.“

Diese für einen anderen gedachte Gefälligkeit war der Anknüpfungspunkt für Loewes Ehefrau, die ihren Gatten für ihre eigene Familie sogar in Öl gemalt haben wollte. Hildebrandt sagte zu. Heute beurteilt man seine Porträtmalerei als seine beste Leistung .

Zu Beginn der Sommerferien Anfang Juli 1837 reiste Loewe in der Postkutsche (!) nach Mainz. Die Fahrt ging über Greifswald - Stralsund - Lübeck - Hamburg - Harburg - Lüneburger Heide - Minden - Porta Westfalica - Halle (in Westfalen) - Warendorf - Münster - Elberfeld - Barmen. Unterwegs gab er verschiedentlich zum Teil sehr gut besuchte Konzerte. Nach reichlich vier Wochen kam er in Düsseldorf an und schrieb am 8. August seiner Frau:

„Endlich finde ich Abends 11 Uhr ein wenig Ruhe, an Dich zu schreiben. Mein erster Gang (nachdem er ein paar Tage zuvor angekommen war . Kü .) war zu Professor Hildebrandt. Ich traf ihn zu Hause, seit zwei Tagen erst von einer Geschäftsreise nach Holland zurückgekehrt. Freude über Freude! Er war sogleich bereit, sein mir gegebenes Wort, mich zu malen, gerne zu halten ... Hildebrandts Porträt von mir wird zum Erschrecken ähnlich; es wird nur ein kleines Bild, aber prägnant; es wächst mit einer Wahrheit aus der Leinwand, die mich in Erstauen setzt. Morgen wird er fertig.“

Einen Tag später ergänzt er :

„Heute um 1 Uhr hat Hildebrandt mein Bild vollendet; es ist erschreckend ähnlich, ich sehe mich, wie im Spiegel.“

Schadow (jun.) besuchte uns im Atelier, und machte noch in dem letzten Stadio des Fertigwerdens Correcturen von Linien und Punkten, die ich nicht verstand, die aber Hildebrandt als richtig und scharfsinnig acceptierte und auf der Stelle änderte. Nun lobte Schadow das Bild ausserordentlich und nannte es für die Zeit, in welcher es gemalt sei, ein großes Meisterstück. Hildebrandt hatte mit viel Lust gearbeitet. Er versicherte, dass ihm die Bilder von Rembrandt, die er in Holland gesehen, grossen Nutzen gebracht hätten. Er war recht frisch dabei und ging während des Malens spazieren (d.h. er ging im Atelier hin und her. Kü.); merkwürdiger Mensch ! ...



Loewes Portrait, gemalt von Hildebrandt



Der Maler Ferdinand Theodor Hildebrandt

Die Vorbereitungen für ein in Düsseldorf zwischendurch geplantes Konzert erledigte für ihn währenddem ein Bekannter „liebervoll wie ein Bruder“:

„ . . . (er) ist unablässig bemüht gewesen; hat mir seinen Flügel gegeben, hat alles berechnet und bedungen, ich bin ganz zerknirscht, denn ich konnte gar nichts durch Besuche abmachen, weil ich Hildebrandt drei Tage lang sitzen musste.“

„Reich am Beutel“ (Einnahmen seines Konzerts . Kü.) läßt er sich über Köln - Bonn - Coblenz mit einem Dampfschiff nach Mainz „schleppen“. Am 13. August schreibt Loewe aus Mainz:

„Morgen ist der Haupttag, um 9 Uhr Messe, nach der Messe „Inauguration“ (hier : Enthüllung des Denkmals, Kü.), Te deum und Festmahl, am Abend (mein) Oratorium (Gutenberg). Schade, dass ich nicht dirigiren kann! Indes Du meinstest ja, dass das Bild von Hildebrandt die Hauptsache bei dieser Reise sei. Das ist erreicht;“

Er besuchte die letzten Proben für die Aufführung seines Oratoriums. Gegen seinen ursprünglichen Wunsch sah er am Ort vor 400 Sängern, „die gewaltig wirken“, ein , daß er das Dirigieren seines Oratoriums denen überlassen mußte, die das Einstudieren des Werks besorgt hatten. Die Aufführung im Freien vor etwa 4000 Gästen wurde ein Erfolg, schon „acht Tage vorher war kein Platz mehr zu haben“.

(Wird im Märzamtsblatt fortgesetzt!)

## TSG "GRÜN - WEIß 1925" E.V. LÖBEJÜN

### Abteilung Fußball

#### Ergebnisse, Berichte, Tabellen

16.12.01

Bei der Endrunde der Hallenkreismeisterschaften der A-Jugend des Saalkreises belegte unsere A-Jugend hinter dem SV Teutschenthal einen sehr guten 2. Platz.

Dazu dem gesamten Team mit Trainer J. Bonnke herzlichen Glückwunsch.

#### Löbejün II. - Döllnitz II.

9 : 1

Torschützen: 5 x U.Thiele, V. Gaatz, D. Fischer, S. Kümmel, Thomas Voigt

22.12.01

Unsere I. Mannschaft weilte zu einem Hallenturnier des SSV Landsberg. Von 6 teilnehmenden Mannschaften belegte unser Team den 4. Platz.

29.12.2001

An diesem Sonnabend wurde unsere I. Mannschaft zu einem Hallenturnier nach Coswig/Anhalt eingeladen. Von 8 teilnehmenden Mannschaften, von der Verbandsliga bis zur Kreisliga, setzte sich Verbandsligist Grün-Weiß Piesteritz durch. Unsere Mannschaft belegte den 6. Platz. M. Weigelt wurde als bester Spieler des Turniers ausgezeichnet.

### Aktuelle Tabellenstände

#### Kreisliga, A-Junioren

1. SV Teutschenthal	10	47	: 16	24
2. Löbejün/Nauendorf	9	47	: 16	24
3. SG Döllnitz	10	30	: 17	19

4. FSV Bennstedt	10	51 : 20	17
5. Wallwitz/Teicha	9	42 : 23	16
6. TSV Schochwitz	10	22 : 25	14
7. 1. SV Sennewitz	10	28 : 31	13
8. TSV Holleben	10	19 : 43	13
9. SSV Neutz	10	21 : 33	12
10. Ostrau/Kütten/Krosigk	10	8 : 45	4
11. Eintracht Gröbers	10	12 : 76	0

**Kreisliga, C-Junioren**

1. JSG Westl. Saalkreis	10	98 : 5	28
2. JSG Nauend./Löbejün	10	81 : 5	28
3. Wettiner SV	10	71 : 11	22
4. SV Wallwitz	10	53 : 17	19
5. TSV Niemberg	10	28 : 35	19
6. SG Döllnitz	9	22 : 21	13
7. SV Hohnstedt	10	19 : 26	9
8. SV Etr. Gröbers	10	14 : 45	7
9. Ostrau/Kütten/Krosigk	10	20 : 74	7
10. SV Sennewitz	10	16 : 63	6
11. SG Brachstedt	9	9 : 129	0

**Kreisliga, D-Junioren, Staffel 1**

1. FSV Bennstedt	10	82 : 7	30
2. Wettiner SV	10	107 : 827	
3. TSV Salzmünde	10	63 : 19	24
4. TSV Zscherben	10	63 : 36	21
5. SG Eisdorf	10	35 : 19	16
6. SV Hohnstedt	10	28 : 39	14
7. TSG Löbejün	10	28 : 60	11
8. FSV Nauendorf	10	22 : 48	10
9. SV Teutschenthal	9	17 : 52	3
10. SV Wallwitz	10	10 : 107	3
11. JSG Lettowitz/Neutz	9	13 : 73	0

**Vereinsnachrichten**

Freundschaftsspiele in der Winterpause

**26.01.2002: Löbejün I. - Plötzkau I. 14.00 Uhr****09.02.2002: Löbejün I. - Dessau I. 14.00 Uhr****03.02.2002, Pokalspiel****Löbejün I. - Wettiner SV. I. 14.00 Uhr**

Beginn der Rückrunde der Landesklasse, Staffel 6

**16.02.2002, Löbejün I. Wettiner SV 14.00 Uhr**

\*\*\*\*\*

Der Sportkamerad R. Schmidt, vormals Reideburger SV, ist ab 11. Januar 2002 für unsere Mannschaft spielberechtigt. Er soll in der Verteidigung zum Einsatz kommen.

\*\*\*\*\*

Am 24. Dezember 2001 feierte der Sportkamerad Heinz-Siegfried Weigelt seinen 60. Geburtstag. Dazu herzlichen Glückwunsch! Schon im Jugendalter wurde er Mitglied unserer TSG Löbejün und spielte bis Ende der 60-iger Jahre Fußball in der I. Mannschaft. Mit seinen 60 Jahren spielt er immer noch in der Altherrenmannschaft und ist dabei den jüngeren Spielern ein fußballerisches Vorbild.

W. SCHERF

**Abteilung Bowling/Kegeln**

In der laufenden Serie haben für unsere I. und II. Mannschaft derzeit keine Punktspiele stattgefunden. Jedoch wurden in der spielfreien Zeit die Kreiseinzelmeisterschaften der Jugend durchgeführt.

Für unsere TSG Löbejün gingen 7 Teilnehmer am 5. Januar in Wettin an den Start.

Infolge der beachtlichen Leistungen konnten sich davon 5 Spielerinnen bzw. Spieler für die Endrunde qualifizieren.

Am 6. Januar wurden in Nauendorf die Kreismeister ermittelt. Auch hier wurden hervorragende Leistungen gezeigt, die sich dann in 3 Medaillen widerspiegelten. Dies sind im Einzelnen:

**Jugend B – weiblich**

Anja Kunze	1. Platz
Natalie Hohnstock	2. Platz

**Jugend B – männlich**

Kevin Renneberg	3. Platz
-----------------	----------

**Herzlichen Glückwunsch !**

Da Anja Kunze die Vorgaben für eine Qualifizierung erfüllt hat, wird sie unsere TSG auch bei den Bezirkseinzelnmeisterschaften vertreten.

*N. Schlör*

Abteilungsleiter

-----

**Landseniorenvereinigung Halle-Saalkreis e.V.**

Die Landseniorenvereinigung Halle - Saalkreis e.V. kann nach Ablauf des Jahres 2001 auf eine erfolgreiche Arbeit zurückblicken. Gemeinsam haben der Vorstand und die Mitglieder ein vielseitiges und interessantes Programm durchgeführt.

Als gemeinnützig anerkannter Verein verfügen wir nicht selbst über ausreichende Mittel zur Bewältigung aller im Rahmen eines Jahresprogrammes vorgesehenen Aufgaben. Hier sind wir auf die Hilfe anderer angewiesen. In Gesprächen mit Vertretern zahlreicher Unternehmen und Einrichtungen des Saalkreises und der Stadt Halle fanden wir nicht nur Gehör und Verständnis für unsere Situation, sondern erhielten umfangreiche Unterstützung, die uns erst in die Lage versetzt hat, unser Vereinsleben stets aktuell zu gestalten.

An dieser Stelle möchten wir uns ganz herzlich bei allen Sponsoren, Behörden und anderen Einrichtungen, sowohl für finanzielle als auch Sachzuwendungen, bedanken.

Wir wünschen Ihnen auf diesem Wege alles Gute, für das Jahr 2002 Glück und Erfolg sowie auch weiterhin eine gute Zusammenarbeit mit der Landseniorenvereinigung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand der Landseniorenvereinigung  
Halle-Saalkreis e.V.

## SCHULNACHRICHTEN

### GRUNDSCHULE LÖBEJÜN

#### Weihnachtsrückblick der Klasse 1 Grundschule Löbejün

##### Weihnachtszeit, schöne Zeit....

Das konnten die Kinder der Klasse 1 wohl sagen.

Denn begonnen hat alles mit einem Weihnachtsbaum, welcher uns von der Familie Mangelsdorf zur Verfügung gestellt wurde.

Dafür noch mal ein Dankeschön.

Jeder brachte von zu Hause etwas mit, um diesen Baum zu schmücken.

Und schön ist er geworden.

Der nächste Höhepunkt war dann der Besuch der Weihnachtsrevue im Steintor-Varieté Halle.

Aufgeregt waren alle und gefallen hat es jedem.

Ein besonderes Dankeschön gilt hier dem Beitrag der Stadt Löbejün.

Ja und dann: " Oh es riecht gut, oh es riecht fein"

In der Küche rührten wir mit Frau Bünsch Teig für Plätzchen zu unserer Klassenweihnachtsfeier ein, welche am 17.12.2001 stattfand.

Natürlich durfte der Weihnachtsmann nicht fehlen, den wir mit einem Lied und Gedicht begrüßten.



An dieser Stelle noch mal allen Beteiligten ein Dankeschön für die gelungene Weihnachtszeit.

Elternvertretung der Klasse 1

\*\*\*\*\*



#### Der große Auftritt im Kongreß- und Kulturzentrum Halle

Gäste aus Nah und Fern waren am 1. Dezember 2001 angereist, um das Jahresabschlußkonzert der Musikschule Fröhlich zu erleben. Die Erwartungen waren hoch und wurden alle erfüllt!

Besonders aufgeregt waren natürlich die Kleinsten. Die "Musikundekids" aus den Kindergärten unter der Leitung von Gisela Schmidt zeigten mit Eifer was sie das Jahr über gelernt hatten. Besonders begehrt waren bei den Jüngsten dabei die Plätze hinter den Mikrofonen, wo sie aus Leibeskräften sangen und spielten. Stolz spendeten die Muttis, Vatis, Omas und Opas tosenden Beifall.

Dann präsentierte Anett Schmidt mit ihrem Vororchester „Die fröhlichen Musikanten“ ihre Rhythmen und auch hier belebte der Saal. Melodien von "Memories" über "Disco Power" bis zum "Schneewalzer" begeisterten das Publikum ebenso, wie der Auftritt der wirbelnden Tanzmädchen.

Auf einer so großen Bühne vor über 1.000 Zuschauern Akkordeon zu spielen, dazu gehören schon Fleiß, Ausdauer und auch Mut. Den hatten auch die Schüler des Anfängerorchesters. Große und kleine, ältere und jüngere Schüler, also Musikanten von 7 bis 70 Jahren zeigten, welche Freude es macht, gemeinsam zu musizieren. Und auch hier wurde ihr Fleiß mit anhaltendem Beifall belohnt.

Als dann die Mitglieder des "Harmonika - Sound - Orchesters" unter der Leitung von Heinz-Jürgen Schmidt die Bühne betraten, knisterte es vor Aufregung und Spannung im Saal. Klassische Musik, Musical-Melodien, Schlager, Volksmusik und Rock'n Roll erfreuten das Publikum. Die Musikanten zogen alle Register ihres Könnens und gaben ihr Bestes; ebenso wie die mitwirkenden Mitglieder des Heimatvereins aus Barby.

Die Zuschauer waren begeistert und es bestätigte sich wieder, welchen Erfolg man sich mit Fleiß und Ausdauer erarbeiten kann. Es war ein tolles Konzert und wieder genau der Höhepunkt im Musikschuljahr.

All denen, die in diesem Jahr keine Eintrittskarte mehr erhalten konnten, können wir sagen: auch im nächsten Jahr, anlässlich des 10-jährigen Bestehens der Musikschule Fröhlich in Löbejün, wird es wieder ein tolles Jahresabschlußkonzert geben, denn eine Ruhepause gönnen sich die Musikanten nicht.

Und am neuen Programm wird bereits jetzt getüftelt und geprobt. Wir sind alle schon gespannt und voller Vorfreude.

Wir möchten Heinz-Jürgen, Gisela und Anett Schmidt ein großes Dankeschön für ihre geleistete Arbeit mit allen Musikschülern danken! Wir wünschen ihnen für das neue

Jahr alles Gute, Gesundheit und Kraft, weiterhin viel Freude an der Musik sowie viele schöne und erfolgreiche Konzerte im In- und Ausland!

*Thomas, Erika und Christina Schäfer, Löbejün*

## **KREISVOLKSHOCHSCHULE SAALKREIS**



**AUSSENSTELLE GÖTSCHETAL-PETERSBERG /  
NÖRDLICHER SAALKREIS**

Das neue Programmheft für das Frühjahrssemester 2002 ist erschienen. Falls Sie kein Programmheft als Beilage in den Sonntagsnachrichten hatten, melden Sie sich bei uns, wir senden Ihnen gern ein Heft zu.

Für nachfolgend aufgeführte Kurse stehen noch freie Plätze zur Verfügung.

### **Computerkurs für Teilnehmer ohne Vorkenntnisse**

ab **27.02.2002**, Mittwoch, 18.00-20.15 Uhr, 13 Wochen, EUR 102,40, Sekundarschule Wallwitz

### **Farb- und Stilberatung**

Für den ersten Eindruck gibt es keine zweite Chance! Oder? Theoretische Einführung in die Farb- und Stilberatung, Vorführung einer Stilberatung - Farbenlehre - Schminktraining (Tages- und Abend-Make-up)

ab **06.03.2002**, Mittwoch, 17.30-20.30 Uhr, 4 Abende/EUR 24,48, Sekundarschule Löbejün

### **Osterfloristik - Floristisches Gestalten - Kombikurs**

Aus Frisch- und Trockenmaterial entstehen unter Ihren Händen bezaubernde Gestecke und Gebinde.

ab **28.02.2002**, Donnerstag, 17.30-19.00 Uhr, 4 Abende, EUR 12,24 + Materialkosten

### **Steuererklärung am PC**

Im Kurs werden zwei Steuerprogramme vorgestellt. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Umsetzung der erforderlichen Eingaben an Beispielfällen aus dem typischen Arbeitnehmerbereich.

ab **19.03.2002**, Di.+Do., 17.30-20.30 Uhr, 2 Abende, EUR 16,40, Sekundarschule Gröbers

### **Informationen und Anmeldung:**

Geschäftsstelle der KVHS Saalkreis, Landsberger Str. 70, 06112 Halle, Tel. **0345/ 5 60 00 80**, Fax: 0345/ 5 60 02 77 oder Frau Monika Reichelt, Tel. 034603/ **7 73 92**;  
e-mail: [kvhs@saalkreis.de](mailto:kvhs@saalkreis.de) und im Internet: [www.kvhs-saalkreis.de](http://www.kvhs-saalkreis.de)

## **PARTEINACHRICHTEN**



**-Ortsverband informiert**

### **Herzlichen Glückwunsch zum 80. Geburtstag**



*Werte Frau Ehrentraud Grunewald,  
zum 80. Geburtstag übermitteln  
die Mitglieder und Sympathisanten des  
CDU-Ortsverbandes recht herzliche Glückwünsche  
und bedanken sich für die geleistete gesellschaftliche  
Arbeit in unserem Ortsverband sowie in der Stadt  
Löbejün.  
Wir wünschen Ihnen vor allen Dingen recht viel  
Gesundheit.*

*C. Siering  
Ortsverbandsvorsitzende*

## *Leserinformationen und -zuschriften*

### **Leserbrief: Silvestererlebnisse**

Die Silvesterfeier begehen wir in kleinem Kreis, im eigenen Heim, ein kleines Essen, ein gemütlicher Umtrunk und auch ein paar Knaller werden gezündelt.

Doch seit Jahren hält die Jahreswende immer wieder eine Überraschung bereit. Gegen Mitternacht geben sich übermäßig Angetrunkene die „Ehre“ Überraschungen zu starten.

Steht dann jede Familie vor ihrer Haustür, zündeln und bestaunen Knaller und Leuchtraketen, vergessen so manche, dass sie eigentlich zivilisierte Menschen sind und werfen mit tierischen Kraftausdrücken und Gewaltandrohungen nur so um sich. Bleibt die Frage, ob solche Zeitgenossen ein entsprechendes Echo vertragen würden.

Man sollte auch Knallkörper nie gegen Menschen oder ihr Eigentum richten. Bisher ging es gut aus, aber es kann auch anders kommen.

In diesem Sinne ein erfolgreiches, gutes und gesundes Jahr 2002.

*Fam. Schulze*

Und doch, es wurde- w a h r :

Zögernd und verhalten standen wir wohl alle an der Schwelle eines

**N e u e n J a h r e s**

Wird uns dafür die Fähigkeit, alle Herausforderungen zu meistern weiter verliehen werden? "Ja"

Vertrauen wir der göttlichen Weisheit und gehen wir mutig und

sanft der Zukunft entgegen.

Dankbar dürfen wir wohl alle für das sein, was wir persönlich hinter uns gebracht haben. Erst recht, was für und unsere Stadt erreicht wurde.

Dass wir auf diesen unseren Wegen in guter und sicherer Begleitung waren, dafür sei D a n k .

So begrüßen wir das „Neue Jahr 2002“ :

Das Jahr des werdenden neuen Europa  
neuen Geldes, dem EURO

Und bitten wir um die neuen Menschen, die eintreten wollen in das Neue mit Frische und Optimismus.

Fühlen wir uns sicher in allem N e u e n .

Erhalten wir uns den Frieden, der uns ein gutes halbes Jahrhundert geschenkt wurde.

Euer Rentner  
Richard Queißer

### QUELLE - Shop & Service - Center Gisela Krüger

Hauptstraße 13 • 06193 Nauendorf • Telefon: 03 46 03/3 29 57

Unser Service:

- |   |   |
|---|---|
| - Quelle-Bestellannahme                 | - Handys, Telefonkarten   |
| - Foto PORST-Service und Zubehör        | - Kopierarbeiten, Telefonkarten   |
| - Schreib-, Spiel-, und Geschenkartikel | - Annahme Wäsche, chemische Reinigung, Schuhreparaturen, Änderungsschneiderei |
| - Armbanduhren – Batteriewechsel        | - u.a.  |

#### Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 9.00 bis 12.00 und 15.00 bis 18.00 Uhr  
Samstag 9.00 bis 11.30 Uhr

### Holzfachmarkt in Plötz OT Kösseln

Ernst-Thälmann-Str.13a Tel. 034600/20981

Im Angebot:

Dachlatten, Schalbretter, Kantholz, Zäune, Tore, Palisaden, Pergolas, Fenster u.v.m. mit Anlieferung; Zaunmontage vor Ort.

Geöffnet Mo-Fr. 10 - 18 Uhr. Sa. 9 -13 Uhr.

Ein herzliches Dankeschön allen Gratulanten, die mich anlässlich meines

## 90. Geburtstages

mit Glückwünschen, Blumen und Geschenken erfreuten.

Herzlichen Dank dem Landrat Herrn Bichoel, dem Bürgermeister Herrn Madl, dem Löbejüner Frauenchor, den Kindern der Kindertagesstätte "Sonnenschein" sowie Fam. Werbig für die sehr gute Bewirtung.

Otto Vetter

Löbejün, im Januar 2002

### Beantragung von Auskunftssperren

Nach § 34 Abs. 4 des Meldegesetzes Sachsen-Anhalt vom 18.09.1992, Bekanntmachung der Neufassung vom 01.03.1996, haben alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, in bestimmten Fällen der Übermittlung der Daten zu ihrer Person ohne Angaben von Gründen zu widersprechen.

Sie können nachfolgende Erklärung dazu benutzen und an die folgende Adresse senden:

**Verwaltungsgemeinschaft "Nördlicher Saalkreis"**  
**Einwohnermeldebehörde**  
**Markt 1, 06193 Löbejün**

### Erklärung

Hiermit lege ich,

Herr/Frau .....

geb. am ..... in .....

wohnhaft .....

(gemäß § 34 Abs. 4 des MG LSA) Widerspruch ein gegen die Weitergabe meiner persönlichen Daten

- \*) zu Auskünften über Alters- und Ehejubiläen  
 \*) zur Einsicht Eintragung Geburts-/Ehebuch  
 \*) in Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen  
 \*) zu Auskünften an Adreßbuchverlage

*Dieser Widerspruch hat so lange Bestand, wie ich mit Haupt- oder Nebenwohnung im Bereich der Einwohnermeldebehörde der Verwaltungsgemeinschaft "Nördlicher Saalkreis" gemeldet bin bzw. bis ich ihn widerrufe.*

*Der Widerspruch gilt von der Einwohnermeldebehörde angenommen und ich verzichte auf einen schriftlichen Bescheid.*

.....  
Datum/Unterschrift

\*) Zutreffendes bitte ankreuzen

## Küchenstudio

Erich Moosdorf

Sommerweg 3, 06193 Nauendorf, Tel. u. Fax 034603/20409

*Hochwertige Einbauküchen  
einschließlich Einbaugeräte,  
maßgeschneidert nach Ihren Wünschen.*

*Küchenmodernisierung*

Öffnungszeiten:

Mo, Die, Mi, Fr. 13.00 - 18.30 Uhr

Do. 13.00 - 20.00 Uhr

Sa 9.00 - 13.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

## Wohnungsbaugebiet der Stadt Löbejün - Allgemeines Wohngebiet "Am Stadtgut"

**Lage:** Der räumliche Geltungsbereich des Wohnungsbaugesbietes wird begrenzt von der Erschließungsstraße zum Edeka - Markt im Süden, dem Mühlengrundstück im Osten sowie den Kleingärten im Westen und Norden.

**Anzahl der Grundstücke:** noch 2 Baugrundstücke zu verkaufen

**Größe der Grundstücke:** von 535 qm bis 793 qm Fläche

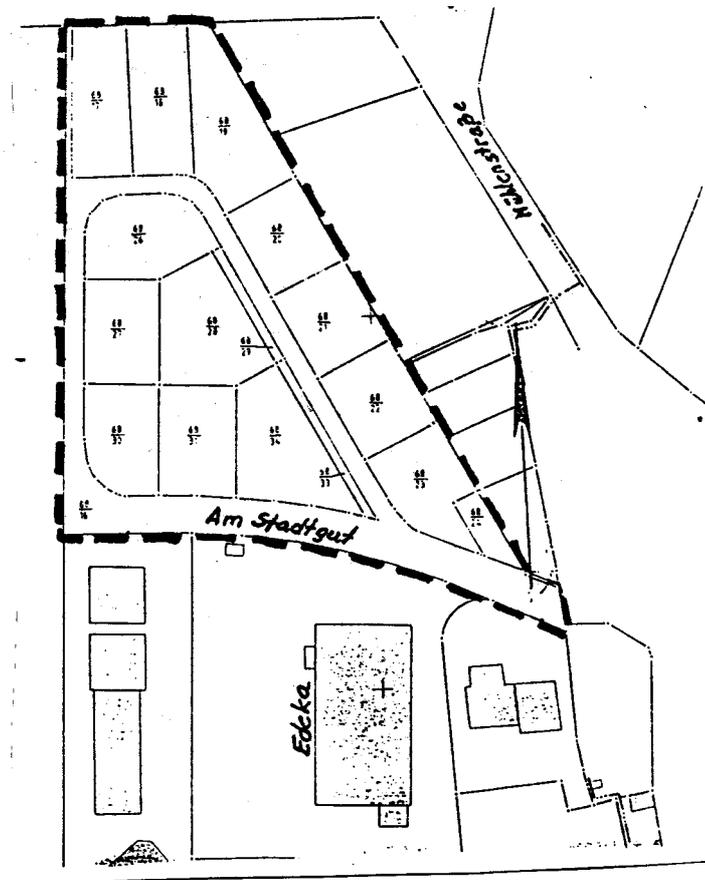
**Kaufpreis des Grundstückes:** Preis pro qm Grundstücksfläche: 100,00 DM

### Bauweise:

Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser, zweigeschossig im Zusammenhang mit dem Ausbau des Dachgeschosses zum Vollgeschoß.

Übersichtslageplan

- kein Maßstab -



Bei Rückfragen steht Ihnen das Bauamt zur Verfügung.

E V O L I S



... das maßgeschneiderte Gleitsichtglas

Sylvia Sonneberger & Ulf Zinner  
 \* Augenoptik GbR \*  
 Am Stadtgut 2 • 06193 Löbejün  
 Telefon: (034603) 7 85 82




**BLUMENLADEN LORE HARZER**  
 Kondl + Fließe 1 • Tel. 034603-78080

Mo. - Fr. 8,00 - 12,00 • 14,00 - 18,00 Uhr  
 Sa. 8,00 - 12,00 Uhr

Auf diesem Wege möchte ich mich herzlich bei allen meinen Kunden für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr bedanken.  
 Ich wünsche allen ein erfolgreiches Jahr 2002 und freue mich darauf, auch in diesem Jahr Ihre Wünsche erfüllen zu können.

*Lore Harzer*

**Gefunden**

wurde am 21.12.01  
 in der  
 Schule am Tor  
 eine schwarze  
**Handtasche** mit  
 diverserem Inhalt.  
 Sie ist im Rathaus  
 (Ordnungsamt)  
 bei Frau Rausch  
 abzuholen.

**Frisurenboutique**

*Gabrielle Nicolas*  
 intercoiffure ✱

Universitätsring 6a • 06108 Halle  
 Tel. (0345) 2 02 78 57



Kirchhof 1 • 06193 Löbejün  
 Tel. (034603) 7 78 08  
**Solarium**

Am Stadtgut • 06193 Löbejün  
 Tel. (034603) 7 80 18  
**Turbobräuner**

*Nus der Witzekiste*

*Spruch des Monats*

"Was? Sie wagen es, mich Lausekerl zu nennen? Dafür fordere ich Sie zum Duell! Wählen Sie die Waffen!"  
 "Insektenspray!!!"

Das sicherste Mittel, arm zu bleiben, ist ein ehrlicher Mensch zu sein.  
*Napoleon J.*

\*\*\*\*\*  
 Polizist: "Wenn das Licht nicht funktioniert, absteigen!"  
 Radfahrer: "Hab ich auch schon probiert, aber es geht trotzdem nicht!"  
 \*\*\*\*\*

**Ch. Pfennig**

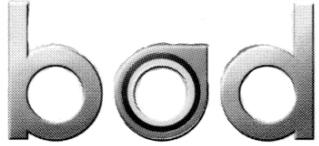
- Containerdienst •
- Fäkalientransporte •
- Sand- u. Kiestransporte •
- Schrottsorgung kostenl. •

Tel. 03 46 00/2 12 70  
 oder 03 49 75/21 23 6

HEIZUNG SANITÄR  
**RIEMER**

Innungsbetrieb

Bahnhofstraße 2 ☎ 03 46 03/2 09 39  
 06193 Nauendorf Fax 03 46 03/2 10 44



Meister. Marken. Möglichkeiten.

* Gasheizung/ Brennwerttechnik	* Wasserinstallation
* Ölheizung	* Regenwassernutzung
* Badgestaltung	* Reparaturen
* Incl. Badmöbel	* Solaranlagen
	* Klimaanlage

Sattlermeister  
 Frank Schiebeling  
 Fr. - Röber - Str. 13  
 06193 Löbejün

- Planen (Beschriftungen)
- Markisen (Rolladen)
- Fußbodenverlegearbeiten
- Polsterreparaturen
- Kleinreparaturen

☎ 77802

**Danksagung**



Du hast ein gutes Herz besessen,  
nun ruht es still, doch unvergessen.

Für die liebevollen Beweise aufrichtiger Anteilnahme durch Wort, Schrift, Blumen und Geldzuwendungen, stillen Händedruck sowie persönliches Geleit beim Abschied von unserem innigst geliebten Sohn, Bruder, Schwager, Onkel und Cousin

**Thomas Gergs**

möchten wir uns auf diesem Wege bei allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten recht herzlich bedanken. Dank gilt auch seinen ehemaligen Schulkameraden und Lehrer Herrn Dr. Kühn, der Geschäftsführung, dem Betriebsrat und den Mitarbeitern des Kraftwerkes Bitterfeld/Wolfen GmbH, der Rednerin Frau Hofmann, dem Bestattungshaus Bosmann, der Gärtnerei Lore Harzer und der Gaststätte "Promenaden-eck", Familie Wieland.

In tiefem Schmerz:  
Seine Eltern Karin und Georg Gergs  
Sein Bruder Holger Gergs und Familie

Löbejün, im Januar 2002

**PFLEGE  MOBIL**

**Annett Rabe**

Marktplatz 17 • 06388 Gröbzig

**24h Funk: 01 77 - 2 93 70 54**

☎ (03 49 76) 2 16 34 • Fax (03 49 76) 2 16 35

e-mail: Pflagemobil-Annett-Rabe@t-online.de

Wir bieten Ihnen die fachlich qualifizierte  
24 - Stunden - Rundumversorgung  
für Kranke, Kinder, Senioren und Behinderte.

Vertragspartner aller Kassen und privat

Mitglied im 

**Bürozeiten: Mo. - Fr. 10.00 - 14.00 Uhr**

Informieren Sie sich unverbindlich  
Ihre *Annett Raabe*

**Danksagung**



Es ist schwer, einen lieben Menschen zu verlieren,  
es ist wohlthuend,  
so viel Anteilnahme zu empfangen.

Herzlichen Dank allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme auf so vielfältige Weise beim Abschied von unserem lieben Entschlafenen

**Fritz Schwarz**

zum Ausdruck brachten. Besonderer Dank gilt Frau Dr. Hartz, dem Beerdigungsinstitut Rhea Bestattungen und der Gärtnerei Harzer und Roßbach.

In stiller Trauer  
Agnes Schwarz und Angehörige

Löbejün, im Dezember 2001



**RHEA**

**BESTATTUNGEN**

Inh.: Bernd Hayder

**Rat und Hilfe im Trauerfall.**

**Büro:** Löbejün, Hallesche Str. 15  
Ansprechpartnerin: *Fr. Viola Zwanzig*

**Tag & Nacht** erreichbar über

**Telefon** (034603) **76 919**

**Bestattungshaus  
W. Bosmann**



*Erd-, Feuer- und Seebestattungen  
Erledigung aller Formalitäten  
Auf Wunsch Hausbesuch*

**Tel. Tag & Nacht 034606/21029**

*Fröbnitzer Str. 9, 06193 Wallwitz*

*Beratung und Auftragsannahme auch in der  
Gärtnerei Ackermann, Plötzer Chaussee 2, 06193 Löbejün*

**BIBLIOTHEK LÖBEJÜN**

Bahnhofstr. 4 (*über Praxis Frau Hartz*)

Öffnungszeiten:

dienstags 13.00 - 17.00 Uhr  
mittwochs 13.00 - 18.00 Uhr  
donnerstags 14.00 - 17.00 Uhr

— Tel. 77250 —



Hinweis: Die Bibliothek bleibt am 14., 15. und 20.02.01 wegen Ferienspielen geschlossen.

## BEREITSCHAFTSDIENST DER ÄRZTE IM BEREICH LÖBEJÜN

<b>25.01.02</b>	7.°Uhr	bis	<b>01.02.02</b>	7.°Uhr	Dipl.med.Steffanov
<b>01.02.02</b>	7.°Uhr	bis	<b>08.02.02</b>	7.°Uhr	Dr.Gormanns
<b>08.02.02</b>	7.°Uhr	bis	<b>15.02.02</b>	7.°Uhr	FrauHartitz
<b>15.02.02</b>	7.°Uhr	bis	<b>22.02.02</b>	7.°Uhr	Dr.Kaye
<b>22.02.02</b>	7.°Uhr	bis	<b>01.03.02</b>	7.°Uhr	Dipl.med.Kuntze
<b>01.03.02</b>	7.°Uhr	bis	<b>08.03.02</b>	7.°Uhr	Dipl.med. Just

**O.g. Ärzte sind für folgende Gemeinden zuständig:**

Nauendorf, Löbejün, Wallwitz mit Ortst., Petersberg mit Ortst., Ostrau, Sennewitz, Gutenberg, Teicha, Nehlitz, Kütten, Drobitz, Mösthinsdorf, Plötz, Kösseln, Kaltenmark und Krosigk.

**Telefonanschluß:**

Herr Dr.med.Gormanns	034606/20216
Frau Hartitz	034603/77296 oder 0345/5231700 oder 0171/6504942
Herr Dr.med.Kaye	034600/20287 oder 034600/20238
Frau Dipl.med.Kuntze	0345/5504631 oder 034606/21144
Frau Dipl.med.Just	034603/20338 oder 034603/77790
Herr Dipl.med. Spittel	034606/20426
Herr Dr.med.Steffanov	034603/77295 oder 034603/20539
Frau Nestler	034603/77805 oder 0171/2613811
Frau Dr.med.Nareyek	034606/21038 oder 0177/2339156

Für Änderungen der Dienstermine bei Urlaub, Krankheit usw. ist jeder Arzt selbst verantwortlich.

gez. Dr.med.P. Steffanov

**Ihr BARMER-Ansprechpartner in Notfällen:**

Herr Raik Degenhardt  
Merseburger Straße 237, 06130 Halle  
Tel. 0345/48 32-2 45

### BERATUNGSSTUNDEN DER KKH IM RATHAUS LÖBEJÜN

am Mittwoch, 13.03.02, 16.00 - 17.00 Uhr  
oder unter Tel. 0345/2024440

## PFLEGEDIENSTBEREITSCHAFT

Häusl. Kranken- u. Altenpflege Schwester A. Zeidler  
Tel. 034607/ 2 03 84

\*\*\*\*\*  
Pflegetaxi Annett Rabe  
Tel. 034976/ 2 16 34 o. 0177/ 2 93 70 54

## TELEFONSEELSORGE E.V. HALLE

Telefonnummer: 0345/11 101  
0345/11 102

## TIERÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Dr. med. vet. R. Grosser  
Domnitz, Amselweg 12  
Telefon 2 02 87

Tierärztl. Gemeinschaftspraxis  
C. Niederlein und B. Zeiß  
Dornitz, Rosenhof, Str.d.Werkstätigen 3  
Telefon 034691/22049 u. 0172/8682155

## Impressum

Herausgeber:	Stadt Löbejün Tel. 034603/7570, Fax. 034603/75715 Markt 1, 06193 Löbejün,
Redaktionsschluß:	15.01.2002, 9.° Uhr
Redaktion :	Thomas Madl, Maritta Grimm für den Plötzer Teil: Sabine Bösenberg, für den Domnitzer Teil: Bernhard Zarski, U. Bühling, Th. Madl
Titelgestaltung:	M. Grimm
Lay-out:	Druckhaus Köthen GmbH, Friedrichstraße, 06366 Köthen
Druck:	
Beitrags- u. Anzeigenannahme:	Lusie Worofka
Anzeigenrechnungslegung:	Luise Worofka
Anzeigenpreis:	0,41 EUR pro cm <sup>2</sup> + 0,15 EUR pro cm <sup>2</sup> bei Fotovorlagen keine Annahme von Einlegeblättern
Erscheinungsweise:	monatlich
Bezug:	Verantwortlich für die Verteilung in den Gemeinden der VGem ist die jeweilige Gemeindeverwaltung! Eine Zusendung ist sowohl einzeln, als auch im Abonnement möglich.
Bezugspreise:	kostenlos, bei Zusendung Gebühren der Deutschen Bundespost

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.

Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte und Fotos übernehmen wir keine Haftung. Veröffentlichungen im Nichtamtlichen Teil müssen nicht immer mit der Redaktionsmeinung übereinstimmen. Die Redaktion behält sich das Recht auf Kürzung vor. Weiterverwendung der eigens durch den Herausgeber entworfenen Anzeigen nur mit schriftlicher Genehmigung. Für die Richtigkeit telefonisch aufgenommener Anzeigen oder Änderungen übernimmt der Herausgeber keine Gewähr.

Anzeigen- und Beitragsannahme für die nächste Ausgabe erfolgt bis zum 19.02.2002, 9.00 Uhr -- voraussichtlicher Erscheinungstag ist der 01.03.2002.

Wir bitten zu beachten, daß unser Amtsblatt durch freiwillige Bürger ohne jegliches Entgelt ausgetragen wird — ein herzliches Dankeschön an die fleißigen Helfer!!!

Sollte Ihnen trotzdem einmal kein Amtsblatt zugehen, können Sie im Rathaus zu den Sprechzeiten Ihr Exemplar erhalten!

## Bücherei Plötz



### Öffnungszeiten:

**montags 17.00 - 18.00 Uhr**



**Öffnungszeiten**  
der Behörden im  
Amtsblattbereich

**Stadtverwaltung Löbejün;  
Verwaltungsgemeinschaft "Nördl. Saalkreis"**

Tel. 034603/757-0, Fax: 757-15

**Meldestelle :** Tel. 034603/75723

**Standesamt :** Tel. 034603/75724

**Ordnungsamt :** Tel. 034603/75720

**Bauamt :** Tel. 034603/75730

**Finanzverwaltung :** Tel. 034603/75740

montags / freitags geschlossen  
dienstags/donnerstags 12.00 - 16.00 Uhr  
mittwochs 7.30 - 11.30 u. 12.00 - 18.00 Uhr

**Bürgermeister- und Amtsleitersprechzeiten:**  
mittwochs 13.00 - 18.00 Uhr

**Gemeindeverwaltung Plötz**

Tel. 034603/77800, Fax: 034603/77890  
mittwochs 17.00 - 19.00 Uhr

**Bürgermeistersprechstunde Domnitz**

Tel. 034603/20214  
dienstags 16.00 - 18.00 Uhr

**Gemeindeverwaltung Nauendorf**

Tel. 034603/20326, Fax: 20344  
dienstags 16.00 - 19.00 Uhr

**Zweckverband f. Wasserversorgung**

Tel. 034603/77289, Fax: 77263  
montags / freitags geschlossen  
dienstags/donnerstags 12.00 - 16.00 Uhr  
mittwochs 7.30 - 11.30 u. 12.00 - 18.00 Uhr

**Abwasserzweckverband "Fuhne"**

Tel. 034603/744330 o. 744335 Fax: 744340  
mittwochs 7.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr  
donnerstags 13.00 - 16.00 Uhr

**Abwasser- und Trinkwasserzweckverband**

**Könnern;** Tel. 034691/20462 Fax 20435  
dienstags 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr  
donnerstags 9.00 - 11.00 Uhr

**Polizeistation Löbejün;** Tel. 034603/77016

dienstags 15.00 - 19.00 Uhr  
donnerstags 14.00 - 18.00 Uhr



**KULTURELLER  
VERANSTALTUNGSPLAN LÖBEJÜN**

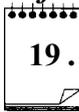
Bitte vormerken:

- Im Februar findet der Seniorenfasching statt. Den genaueren Termin entnehmen Sie bitte den Aushängen.



- 14. u. 15. Februar: Kinderferienspiele
- 20. Februar: Ferienspielfahrt ins Puppentheater  
Gezeigt wird "Die Schöne und das Biest"  
Genauere Informationen erhaltet Ihr ab sofort in der Bibliothek!

**Redaktionsschluss für das nächste Amtsblatt :**

Dienstag, der  19. Februar 2002, 9.00 Uhr !

**Telefonnummern für den Notfall**



<u>Polizei</u>	110 (kostenfrei)
Diensthabender Saalkreis	0345/2240
(Tag und Nacht)	oder 0345/224 6595
Polizeistation Löbejün	77016
(tgl. von 8.00 - 16.00 Uhr besetzt)	
<u>Feuerwehr</u>	112 (kostenfrei)
Feuerwehrleitstelle	0345/2215000
<u>Rettungsdienst</u>	112 (kostenfrei)
Rettungsdienstleitstelle	0345/8070100
(Tag und Nacht)	
<u>Allg. Ärzte</u>	
Dr. Hartitz	77296 o. 0171/6504942
Dr. Nestler	77805 o. 0171/2613811
Dr. Steffanov	77295 priv. 20539
Dr. Just	20338 priv. 77790
Dr. Schober	20250 priv. 20431
<u>Zahnärzte</u>	
Dr. Pilz	77220
Dr. Riedel	20406
<u>Kreuzapotheke Löbejün</u>	77823
<u>MEAG/ Störungsdienst</u>	0345/2163933
<u>Notfälle Bereich Trinkwasser</u>	0172/6046229
Fa. Görmann	oder 77762
<u>Notfälle Bereich Abwasser</u>	74437 o. 0170/9668820
<u>Telekom/Entstördienst</u>	01171

## **Nach Redaktionsschluss:**

**Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,**

**am 20. Januar 2002 fanden die Wahlen für das Amt des Bürgermeisters der Stadt Löbejün statt.**

**36,15 % der wahlberechtigten Bürger schritten zur Wahlurne, um ihre Stimme abzugeben.**

**Dadurch wurde mir das Vertrauen und damit die Führung unserer Stadt für die nächsten 7 Jahre in die Hände gelegt.**

**Dafür möchte ich Danke sagen.**

**Ich werde meine Kraft und mein Wissen investieren, damit sich die positive Entwicklung unserer Stadt in den kommenden Jahren fortsetzen kann und die Region im nördlichen Saalkreis gleichwohl an dieser Entwicklung teilhaben kann und von dieser Entwicklung profitiert.**

**Das Ziel, eine Stadt in und mit einer Region zu entwickeln, ist keine Aufgabe eines Einzelnen.**

**In den letzten Jahren haben viele engagierte Menschen in und außerhalb Löbejün an unserer Entwicklung mitgearbeitet.**

**Vielfach war diese Mitarbeit von Ehrenamtlichkeit geprägt.**

**Dafür möchte ich mich besonders bedanken und hoffe, dass die gute Zusammenarbeit fortgesetzt und ausgebaut werden kann.**

**In diesem Sinne nochmals vielen Dank und Ihnen alles Gute**

**Ihr alter und neuer Bürgermeister**

***Thomas Madl***

---

**Verwaltungsgemeinschaft „Nördlicher Saalkreis“  
Ordnungsamt**

## **Landtagswahl 2002**

### **Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft „Nördlicher Saalkreis“**

#### **Bildung der Gemeindewahlvorstände zur Landtagswahl 2002**

Gemäß § 3 Abs.2 i.V.m. § 5 Abs.2 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) werden hiermit die im Wahlgebiet der Stadt Löbejün, der Gemeinde Plötz und der Gemeinde Domnitz zu der am 21.04.2002 stattfindenden Wahl des Landtages des Landes Sachsen-Anhalt vertretenen Parteien und Wählergruppen aufgefordert, der Beauftragten der Verwaltungsgemeinschaft „Nördlicher Saalkreis“, Frau Klecar, innerhalb eines Monats nach Erscheinen der Bekanntmachung Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Wahlvorsteher, stellvertretenden Wahlvorsteher, Schriftführer sowie als Beisitzer für die nach § 26 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) zu bildenden Gemeindewahlvorstände vorzuschlagen.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen können diese Wahlehrenämter nicht innehaben. Für die Ablehnung eines Wahlehrenamtes, für das Ausscheiden aus einem Wahlehrenamt, den Ersatz des Aufwandes und des Verdienstausfalles wird auf die Bestimmungen der §§ 48 bis 51 LWG hingewiesen.

Die Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer der Gemeindewahlvorstände werden durch die Gemeinden nach dem in § 5 Abs.1 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) bestimmten Verfahren berufen.

*i.A. Klecar*  
Amtsleiterin